Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 45 (1957)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Olten, den 18. Oktober 1957
45. Jahrgang Nr. 12

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Monatlich in 24 000 Exemplaren

A. Z. Olten 1

Herbsttag

Rainer Maria Rilke

Herr: es ist Zeit. Der Sommer war sehr groß.
Leg deinen Schatten auf die Sonnenuhren,
und auf den Fluren laß die Winde los.

Befiehl den letzten Früchten, voll zu sein;
gib ihnen noch zwei südlichere Tage,
dränge sie zur Vollendung hin und jage
die letzte Süße in den schweren Wein.

Wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr.
Wer jetzt allein ist, wird es lange bleiben,
wird wachen, lesen, lange Briefe schreiben
und wird in den Alleen hin und her
unruhig wandern, wenn die Blätter treiben.

Raiffeisens wichtigster Grundsatz

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. in Bonn hat eine sehr lesenswerte Schrift «Selbsthilfe durch Gemeinschaft», «Gedanken zur Raiffeisenarbeit» herausgegeben. Die Schrift ist verfaßt von Dr. Gerhard Schack, dem Redaktor des Raiffeisenbote des kurhessischen Raiffeisenverbandes in Kassel, und zeugt von einer sehr tiefen Erfassung des genossenschaftlichen Gedankengutes Raiffeisens. In der Behandlung der einzelnen Themata werden wohl in erster Linie die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, aber gerade dort, wo es um die Erhaltung und Festigung der Grundsätze geht, haben die Ausführungen Allgemeingültigkeit. Sehr beachtenswert sind beispielsweise seine Ausführungen über den Grundsatz des beschränkten Geschäftskreises, den er als den wichtigsten Grundsatz bezeichnet. Bekanntlich ist in manchen ausländischen Verbänden die Tendenz, die Geschäftskreise zu erweitern, zwei oder mehr kleine Kassen in eine große zu fusionieren. Es ist nun interessant, zu erfahren, was dieser scharf beobachtende und überzeugte deutsche Raiffeisenmann über die Bedeutung des beschränkten Geschäftskreises für die Tätigkeit der Darlehenskassen schreibt. Lesen wir sein Kapitel «Raiffeisens wichtigster Grundsatz» in seinem zitierten Buche. Er führt darin aus:

«Raiffeisen hat sein ganzes Genossenschaftssystem folgerichtig auf die „Darlehnskassenvereine" als universelle Dorfgenossenschaften aufgebaut. Die Grundsätze und Richtlinien, die er für sie festlegte, beruhten auf langjähriger Erfahrung, auf sorgsamer und liebevoller Einfühlung in die dörflichen Verhältnisse, auf sehr nüchternen Überlegungen und großer Menschenkenntnis. Entscheidend war dabei seine christliche und zugleich echt bäuerliche Grundhaltung. Selbst ein Landkind und auf dem Lande tätig, sah er die Probleme nicht von der Stadt, sondern vom Dorfe aus, „von unten her".

Als ersten und wichtigsten Grundsatz, welchen die Vereine zu beachten haben, verlangt Raiffeisen in seinem Buche über die Darlehenskassenvereine, „daß ihr Vereinsbezirk unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst klein abgegrenzt wird". Am besten sei die Beschränkung auf eine Zivil- oder Pfarrgemeinde. Grundsätzlich ist diese Erkenntnis, zu der er vor fast 100 Jahren gekommen ist, heute noch weitgehend richtig, wenn auch nicht überall die Möglichkeit, der Wille oder die Fähigkeit bestanden haben, sie zu verwirklichen. Denn nur so kann der „Raiffeisen-Verein" als dörfliche Wirtschaftsgemeinde die denkbar vollkommene Genossenschaft werden.

Dieser Grundsatz ist nicht immer verstanden und beachtet worden. Vorweg sei klargestellt, daß es sich hier keineswegs um eine starre Abgrenzung, sondern um eine Tendenz zur „möglichsten" Kleinhaltung des Bezirks handelt. Die Einschränkung „unbeschadet der Lebensfähigkeit" ist den verschiedenen Verhältnissen entsprechend auszulegen. So kann es z. B. sein, daß der recht verstandene „Kundendienst", insbesondere ein etwa notwendiger Übergang zur hauptberuflichen Geschäftsführung eine Vergrößerung des Geschäftsbezirkes erfordern. Hoffentlich brauchen das nur Ausnahmen zu sein. **Demgegenüber gibt es viele Beispiele, da man wegen augenblicklicher Rentabilitätsschwierigkeiten oder weil die örtlichen Führungskräfte versagten oder weil tüchtige Geschäftsführer eine Erweiterung ihres Tätigkeitskreises anstrebten, mehrere Raiffeisenkassen zu „leistungsfähigeren" Kreditgenossenschaften mit bankähnlichem Charakter zusammengefaßt hat. Das hat sich über kurz oder lang als sehr nachteilig erwiesen.** Gewiß haben Rationalisierung und Rentabilität bei den anderen, im eigentlichen Sinne landwirtschaftlichen Genossenschaften derart „maßgebend" zu sein, daß hier größere Bezirke bzw. Zusammenlegungen durchaus notwendig sein können. Die Raiffeisenkassen unterliegen aber einer anderen Beurteilung und einem anderen Maßstab. **Hier ist neben dem wirtschaftlichen als gleichberechtigt der andere Pflichtenkreis zu berücksichtigen: Die gemeinschaftsbildenden, erzieherischen, sozialethischen Aufgaben, die geistige und sittliche Förderung des Landvolks.**

Raiffeisen hatte in Anlehnung an seine Verwaltungsbezirke mit 5000 bzw. 9000 Einwohnern die Vereine zunächst in größerem Rahmen gebildet. Erst als er sie auf Grund seiner Erfahrungen in mehrere kleinere aufteilte, schuf er die Voraussetzung für ihre segensreiche Arbeit. Letztes Ziel sollte es ursprünglich sein, daß jedes tragfähige Dorf seine eigene Raiffeisenkasse hat (wie es z. B. der Schweizer Bauernführer Laur fordert). Daß dies aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt wegen des mangelnden Verständnisses von Gesetzgebung und Verwaltung für die dörflichen Angelegenheiten, heute nicht mehr durchführbar wäre, ist eine andere Frage.

Die Lebensfähigkeit im kleinen Raum wird durch den vielseitigen Geschäftsbetrieb (Geld- und Warenverkehr sowie Maschineneinsatz und evtl. sonstige Aufgaben) ermöglicht bzw. begünstigt. In wirt-

schaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung findet die kleine Raiffeisenkasse ihre bestmögliche, meist sehr glückliche Ergänzung durch Verband, Zentralkasse und Warenzentrale mit deren Lagerhäusern bzw. durch größere Spezialgenossenschaften.

Die wichtigsten Gründe für den kleinen Bezirk sind:

1. Die Dorfgenossenschaft knüpft an den Nachbarschaftsgedanken an. Raiffeisen weist darauf hin, daß der Verein gleichsam eine erweiterte Familie bilden müsse. Alle müßten voneinander eine genaue Kenntnis haben. „Nur in solch enger Verbindung wird es möglich sein, den heutzutage häufig besprochenen, jedoch vielfach verlorenen Gemeinsinn wieder zu wecken und zu pflegen." Wichtig ist auch, daß die verfügbaren Überschüsse in der besten Weise den eigenen dörflichen Einrichtungen zugute kommen.

2. Der Geschäftsverkehr. Der Bezirk wird um so intensiver bearbeitet, je kleiner er ist. Die Entfernungen müssen so kurz wie möglich sein. Rechner und Verwaltungsorgane müssen die Verhältnisse aller Mitglieder möglichst gut kennen (Beurteilung und Überwachung des Schuldners, wirksame Sparpflege, Erleichterung beim Warenverkehr, zweckmäßiger Maschineneinsatz). Die größten Erzeugungsreserven haben wir noch bei den Kleinbauern und Arbeiterbauern. Sie können nur mobilisiert werden, wenn die genossenschaftlichen Einrichtungen in der Nähe und den Bedürfnissen angepaßt sind.

3. Die unbeschränkte Haftpflicht, die sich in diesem Rahmen als unbedenklich, einfach und zweckmäßig erwiesen hat, ist von Raiffeisen ausdrücklich für den kleinen, übersehbaren Raum bei einem verhältnismäßig bescheidenen Geschäftsumfang vorgesehen.

4. Die ehrenamtliche Verwaltung ist am fruchtbarsten im beschränkten Raum und im kleineren, leicht übersehbaren Geschäftsbetrieb. Mit der Vergrößerung ist sie dem „Apparat" nicht mehr gewachsen, und die Führung geht im selben Maße meist an die hauptberuflichen Fachleute über. Auch sind geeignete Männer zur unentgeltlichen Mitarbeit im engeren Heimatbezirk eher zu gewinnen, und ihre Einsatzbereitschaft ist größer; ganz abgesehen von der Ersparnis an Zeit und Kosten bei der Wahrnehmung der Ämter.

5. Das demokratische Prinzip der Selbstverwaltung läßt sich am besten im eng begrenzten Raume verwirklichen. Die Anteilnahme der Mitglieder ist größer. Die Wahlen sind noch sinnvoll, weil alle Mitglieder diejenigen kennen, die für ein Amt vorgeschlagen werden. Es sollte sich auch vorteilhaft auswirken, daß bei der kleineren Genossenschaft der Prozentsatz der Mitglieder höher ist, die ein Amt haben.

6. „Das Dorf ist unser Mandant" (Grimminger). Es kann in der großen und immer noch wachsenden Gesamtorganisation nur durch die eigene Dorfgenossenschaft genügend zur Geltung kommen. Hier erproben und bewähren sich die genossenschaftlichen Führer im kleinen, um je nach Eignung im größeren Rahmen in der rechten Weise wirken zu können.

7. Die genossenschaftliche Erziehungsarbeit, die der Gesamtorganisation, insbesondere auch den großen Genossenschaften zugute kommt, läßt sich am erfolgreichsten im kleinen Kreise leisten, wo Vorbild und Beispiel und die nachbarschaftlichen Beziehungen am wirksamsten sind. In den dörflichen Raiffeisenkassen liegen die Quellen der geistigen und sittlichen Kräfte, aus denen sich das gesamte Genossenschaftswesen immer wieder erneuert.

8. Je kleiner der Bezirk, desto größer der Prozentsatz der Mitglieder (und der Frauen!), die zu den Generalversammlungen und den Familienabenden kommen.

9. Je größer der Bezirk und je größer die Mitgliederzahl, desto schwerer ist es, mit den Mitgliedern Kontakt zu halten. Das einzelne Dorf und darin besonders der kleine Mann kommen zu kurz. Die Bürokratie nimmt zu; der Geschäftsverkehr verliert an Vertrautheit und menschlicher Nähe, er wird unpersönlich und sachlicher; die großen Zahlen drängen sich in den Vordergrund.

10. Nur bei möglichster Beschränkung ihres Geschäftsbezirks ist die Raiffeisenkasse in der Lage, dem allenthalben vernachlässigten Dorfe in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht die größtmögliche Hilfe zu gewähren; dem „Auflösungsprozeß der dörflichen Ordnung" (Otto Claussen) wirksam begegnen zu helfen und das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern. Nur dann kann sie in ihrer Weise dem Vermächtnis des Gründers entsprechend zur Entfaltung sowie zur möglichst ausgedehnten Nutzbarmachung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens das Beste beitragen.

Aus alledem ergibt sich eine wunderbare gegenseitige Ergänzung und Arbeitsteilung: der wirtschaftlichen und technischen Überlegenheit der großen „Betriebsgenossenschaften" und der Zentralstellen, die ihre Aufgaben nur im größeren Rahmen erfüllen können, steht die genossenschaftliche Überlegenheit der kleineren Raiffeisenkasse gegenüber. Aus ihr hat sich in den meisten Teilen Deutschlands folgerichtig und organisch das ländliche Genossenschaftswesen entwickelt. Sie ist bis heute das Fundament, aber nur dann, wenn es mit Goethe heißt:

Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß.»

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Wir haben an dieser Stelle schon wiederholt festgestellt, wie sehr die Ereignisse auf dem Gebiete der internationalen Politik immer auch das wirtschaftliche Geschehen beeinflussen. Zahlreich sind die Ereignisse, die wir in diesem Zusammenhang hier erwähnen und kommentieren könnten; wir erwähnen nur die neue Regierungskrise in Frankreich, die Wahlen in der deutschen Bundesrepublik, die russische Einflußnahme in Syrien usw., wenden unsere Aufmerksamkeit aber vor allem unseren inländischen wirtschaftlichen und finanziellen Problemen zu. Und zahlreich sind auch die Berichte, die Erfolgs- und Leistungs-Ausweise, die im kurzen Zeitabschnitt seit unserem letzten Bericht bekanntgeworden sind und uns einen Überblick von der Lage geben können.

Schon in unserm letzten Bericht haben wir den Hinweis festgehalten, daß sich in letzter Zeit die Anzeichen mehren, daß sich die Auftriebstendenzen in der Wirtschaft etwas abgeschwächt haben. Dieser Tage vernehmen wir auch aus Amerika, daß große Industriebetriebe dort zu massiven Arbeiterentlassungen und Produktionseinschränkungen gezwungen sind. Auch die Preisentwicklung auf den Weltwarenmärkten stand in letzter Zeit vielfach unter Druck, und verschiedene Rohstoffe verzeichnen Preisrückgänge. Als Ursache dafür wird die erwähnte Abschwächung in der wirtschaftlichen Tätigkeit, aber auch die weltweite Kreditverteuerung bezeichnet. Von Interesse ist in diesem Zusammenhange die Preisentwicklung in der Schweiz. Im Monat September ist der sogenannte Großhandelsindex wiederum leicht zurückgegangen, während der Index der Konsumentenpreise seine gegenteilige Richtung fortgesetzt hat und einen Stand von 179,9 Punkte erreichte. Gewiß ist die Erhöhung um nur 0,2 % in diesem einen Monat nicht alarmierend, aber das ständige leichte Ansteigen der letzten Monate läßt doch die Gefahren für das inländische Preis- und Lohngefüge deutlich werden. Der schweizerische Außenhandel für den Monat August ergab bei der Einfuhr die hohe Summe von 656 Mio. Das sind zwar 30 Millionen mehr als im gleichen Monat des Vorjahres, aber fast 100 Mio weniger als im Monat Juli dieses Jahres. Auch die Ausfuhr erzeigte eine ähnliche Entwicklung, indem sie eine Summe von 505 Millionen ergab; das sind 52 Millionen mehr als im August 1956, aber 72 Millionen weniger als im Juli dieses Jahres. Auf diese Weise schloß auch dieser Monat mit einem Passivsaldo von rund 150 Mio ab, und für die ersten 8 Monate dieses Jahres stellt sich nun das Defizit bereits auf 1417 Millionen. — Kürzlich sind nun auch die Ergebnisse der Wohnbautätigkeit im ersten Semester 1957 veröffentlicht worden, und zwar zusammenfassend für die mehr als 400 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. In diesen 6 Monaten sind 14 965 neue Wohnungen erstellt worden, verglichen mit 14 572 in der gleichen Vorjahreszeit. Damit ist sogar das bisherige Rekordergebnis von 1955 noch übertroffen worden. Der vom Statistischen Amt der Stadt Zürich jedes Halbjahr ermittelte Baukostenindex setzt seine ansteigende Tendenz fort und betrug am 1. August 1957 212,9 Punkte (Juni 1939 = 100), verglichen mit der letzten Erhebung vom 1. Februar 1957 ist er wieder um 1,8 Punkte gestiegen, und gegenüber dem Stand vor Jahresfrist ergibt sich sogar eine Erhöhung um 6,5 Punkte.

Im Mittelpunkt der öffentlichen wirtwirtschaftlichen Diskussion steht aber unzweifelhaft die Entwicklung auf dem **Geld- und Kapitalmarkt**, oder deutlicher gesagt, die Geldknappheit einerseits und die steigende Zinsfußgestaltung anderseits. Von den in letzter Zeit aufgelegten öffentlichen Anleihen zu 4 % Verzinsung hatten verschiedene ausgesprochene Mißerfolge zu verzeichnen, trotzdem die Ausgabekurse meist noch unter 100 % lagen und der wirkliche Ertrag damit etwas über 4 % beträgt. Das hat denn auch dazu geführt, daß auch erstklassige Geldnehmer bereits einen Zinssatz von 4¼ % bewilligen und Kraftwerk-Gesellschaften sogar auf 4½ % gehen müssen. Die sogenannte Marktrendite von Obligationen des Bundes und der SBB über-

Sollen, wie es in der Hauptsache nötig ist, die moralischen und physischen Kräfte der Bevölkerung zu deren eigener Wohlfahrt auf das höchste angespannt und ausgenutzt werden, so kann das nur auf freiheitlichem Wege erreicht werden. Es ist durchaus nötig, das Selbstdenken und die Selbsttätigkeit der Bevölkerung anzuregen...

F. W. Raiffeisen (1887)

---

steigt seit Wochen 3,9 %. Langfristiges Kapital ist andauernd knapp und teuer. Ein hervortretendes Merkmal der gegenwärtigen Lage ist, daß der Kapitalmarkt, also langfristiges Kapital, sehr angespannt ist, während der Geldmarkt, worunter nur kurzfristige Leihgelder verstanden sind, eine ziemlich flüssige Verfassung aufweist. Diese unterschiedliche Entwicklung wird noch verständlicher, wenn wir die Ausweise der Nationalbank zur Illustration heranziehen. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai 1957, an welchem Tage der offizielle Diskontsatz erhöht wurde, hat die Nationalbank über 400 Mio Franken an Währungsreserven abgeben müssen. Vom 15. Mai bis 30. September sind aber wieder 550 Millionen zurückgeflossen. Dadurch erklärt sich ohne Zweifel teilweise die flüssige Lage des Geldmarktes und der hohe Stand der zinslosen Giroguthaben bei der Notenbank, die aber für langfristige Kredit- und Hypothekargeschäfte, also für eine Entspannung des Kapitalmarktes, nicht zur Verfügung stehen. Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, welches eigentlich die Gründe für die radikale Änderung der Marktlage in relativ so kurzer Zeit sind. Mit Recht wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Kreditbedürfnisse die Spartätigkeit schon seit Jahren überstiegen haben. Weil vorerst große Summen vorrätiger, liquider Mittel neben den laufenden Einnahmen dafür herangezogen werden konnten, kam das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage erst nach und nach zum Ausdruck. Verhängnisvoll war es bei dieser Entwicklung, daß mancherorts in den Kreditzusagen erst künftige, erwartete Einlagen einkalkuliert wurden und daß sich dann Engpässe ergeben mußten, wenn die Eingänge nicht den erhofften Umfang annahmen. Als weiteren Grund haben wir an dieser Stelle schon früher das Problem der zahlreichen Fremdarbeiter erwähnt, die ihren Arbeitsverdienst mehr oder weniger weitgehend in ihre Heimat verbringen oder überweisen. Wir wollen nicht so weit gehen und mit einer jährlichen Geldausfuhr der ausländischen Arbeitskräfte von 1 bis 1,4 Milliarden Franken rechnen, wie dies kürzlich ein kantonaler Finanzdirektor tat, aber es ist sicher nicht übertrieben, wenn wir einen jährlichen Mittelentzug von mehreren 100 Mio Franken rechnen, und dies nun schon seit ca. 10 Jahren. Daß auch dadurch die Marktfülle laufend und steigend abgeschöpft wurde, steht außer Zweifel.

Mit Recht ist ferner auch die große Wareneinfuhr und die Passivität unserer Handelsbilanz als ein Grund der Marktanspannung angeführt worden. Wenn die Einfuhr in Form von Rohstoffen erfolgt, die hier verarbeitet und veredelt werden und dann wieder zur Ausfuhr gelangen, werden dafür dem Markte auf die Dauer Mittel nicht entzogen; wenn aber die Einfuhr in Verbrauchsgütern besteht, ist die Auswirkung doch etwas anders. Wir denken hier an die Tatsache, daß die Schweiz z. B. allein im ersten Halbjahr 1957 Motorfahrzeuge im Werte von 231 Mio Franken eingeführt hat; in den ersten 6 Monaten 1956 für 240 Mio Franken. In der Diskussion über die Lage am Kapitalmarkt wird gelegentlich die Sterilisierungspolitik von Bund und Nationalbank verantwortlich gemacht. Obige Darlegungen vermögen vielleicht doch etwas dazutun, daß andere Gründe und Entwicklungen zur heutigen Lage geführt haben. Der Bundesrat hat übrigens erst kürzlich wieder beschlossen, eine weitere Schuldenrückzahlung im Gesamtbetrage von annähernd 200 Mio Franken vorzunehmen, um damit den Markt wieder etwas zu verflüssigen.

Was die **Zinsfußgestaltung** bei den Geldinstituten anbelangt, muß sich diese notwendigerweise der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt anpassen. Wenn die Banken vermeiden wollen, daß ihnen in großem Umfange Mittel entzogen und in Anleihen zu 4—4½ % angelegt werden, müssen sie auch die Zinsvergütung für Einlagen den Verhältnissen einigermaßen anpassen. So ist es nicht erstaunlich, daß sich der Satz von 4 % für Obligationen überall durchgesetzt hat, ja in den letzten Tagen sind bereits Offerten zu 4¼ % festgestellt worden. Die große waadtländische Bodenkreditanstalt hat eine Anleihe zu 4¼ % herausgegeben, und die Schweizerische Hypothekenbank in Solothurn legt sogar eine Anleihe von 2 Mio Franken zum Zinsfuß von 4½ % auf. Im einen und andern Falle werden die Gelder aufgenommen zur Finanzierung des Aktivgeschäftes, d. h. wohl mehrheitlich zur Gewährung neuer Hypothekardarlehen. Auch der Laie kann sich leicht ausrechnen, wie vorteilhaft solche Darlehen noch sein werden. Man darf sich auch fragen, wann und auf welcher Stufe der Wettlauf einmal ein Ende finden wird. In letzter Zeit war es wirklich so, daß der Kapitalbesitzer fast mit Sicherheit darauf rechnen konnte, im nächsten Monat wieder bessere Konditionen zu erzielen und daß er deshalb mit Vorteil eine abwartende Stellung einnahm.

Was die Verzinsung der Spareinlagen anbetrifft, haben verschiedene große Kantonalbanken eine Erhöhung auf 2¾ %, teilweise sogar auf 3 % angekündigt. Der Kreis der Lokalbanken, die auf 3 % gehen, ist schon zahlreicher. Auffallend ist die zögernde Haltung in der Anpassung der Schuldnerzinsbedingungen, vor allem des Hypothekar-Zinsfußes. Verschiedene, auch größere Institute haben zwar die Erhöhung um ¼ % angekündigt, teils mit Wirkung ab 1. Januar, teils ab 1. April 1958. Von anderer Seite verlautet auffallenderweise noch nichts über eine Zinsanpassung auf dem Altbestand. Man wird sich aber klar sein müssen, daß eine solche Anpassung einfach unerläßlich ist, ja daß sogar ¼ % kaum genügen wird. Nachdem die Zinsvergütung für Obligationen innerhalb von wenigen Jahren von 3 auf 4 %, also um ein volles Prozent gestiegen ist, und wenn schon für Spareinlagen 3 % vergütet werden müßten, wäre eine Erhöhung des Hypothekar-Zinsfußes auf 4 % nicht zu umgehen. Die Vermehrung der Aufwendungen für Einlagen wäre auch dann noch größer als die Erhöhung auf der Schuldnerseite. Wir glauben auch bei allem Wohlwollen gegenüber den Schuldnerkreisen sagen zu dürfen, daß auch ein Hypothekar-Zinsfuß von 4 % wirtschaftlich tragbar sein sollte und immer noch als mäßig bezeichnet werden kann. Wer bei 4 % seine Rechnung nicht finden kann und in der Erhöhung geradezu eine Existenzfrage sieht, der wäre auf die Dauer wohl auch mit 3½ % Hypothekarzins kaum zu retten. Wir glauben auch, daß eine Differenzierung zwischen den Hypotheken der einen oder andern Berufsgruppen nicht gerechtfertigt werden und nicht erwünscht sein kann. Wie sehr sich die Verhältnisse angespannt haben, ist gerade dieser Tage einer Mitteilung in der Presse zu entnehmen, wo es heißt, daß in größeren Städten, wie auch in der Westschweiz, bis zu 5 % für erste Hypotheken geboten werden, wenn nur Geld beschafft werden könne. Dabei handle es sich keineswegs um sogenannte Spekulationsbauten; diese Feststellung zeige nur, wie schwer es heute halte, überhaupt Geld für Hypotheken zu erhalten, wie angespannt die Marktlage sei und daß die Höhe des Zinsfußes die untergeordnete Rolle spiele, wenn nur das Geld beschafft werden könne.

Die Zinsfuß-Politik der **Raiffeisenkassen** muß sich notwendigerweise den veränderten Verhältnissen anpassen. Diese Anpassung besteht darin, daß für Obligationen allgemein 4 % vergütet werden müssen, aber nicht mehr. Die Anpassung der übrigen Zinssätze, insbesondere für Sparkasse und Hypotheken, wird erst auf anfangs 1958 erfolgen können. Im Laufe der nächsten Wochen dürfte sich auch eher Klarheit darüber entwickeln, ob in der Verzinsung der Spareinlagen allgemein auf 3 % gegangen werden muß und ob sich demzufolge dann die Erhöhung des Hypothekar-Zinsfußes auf 4 % als notwendig erweisen wird. Wir sind uns bewußt, daß wir an dieser Stelle nur allgemeine Richtlinien erteilen können. Bei der Neufestsetzung der Zinssätze für 1958 wird man auch seitens der Raiffeisenkassen die regionalen Konkurrenz-Verhältnisse, aber auch die bisherigen Ansätze, Leistungfähigkeit und Reserven, in Berücksichtigung ziehen müssen. J. E.

Einige Zahlen aus den Finanzhaushalten in Bund, Kantonen und Gemeinden

Im Hinblick auf die erneut zur Diskussion stehende Frage der Bundesfinanzreform, d. h. also einer definitiven verfassungsmäßigen Regelung unseres Bundesfinanzhaushaltes, dürfte von besonderem Interesse sein, über diese Haushalte des Bundes, der Kantone und Gemeinden einige Zahlen zu kennen. Wir haben diese den «Statistischen Quellenwerken der Schweiz», Heft 292, Mai 1957, entnommen.

a) **Finanzhaushalt des Bundes**

Die Finanzrechnungen der Jahre 1946/56 schlossen neunmal mit Überschüssen von insgesamt 2543,6 Mio Fr., dreimal mit Rückschlägen von zusammen 228 Mio Fr. ab. Die Rechnung der Vermögensveränderungen ergab in der gleichen Zeit einen Reinertrag von 1319,2 Mio Fr., so daß sich der Vermögensfehlbetrag des Bundes von 8476,5 Mio Fr. (1945) auf 7157,3 Mio Fr. (1956) verminderte. In bezug auf die Entwicklung der Ausgaben in jüngerer Zeit mögen vor allem die Posten «Personal» und «Bundesbeiträge» interessieren. Die gesamten Personalausgaben des Bundes (inkl. Regiebetriebe) sind seit Inkraftsetzung des neuen Beamtengesetzes (1950) von 795,3 Mio Fr. auf 1029,5 Mio Fr. (1956) angewachsen bei einer gleichzeitigen Vergrößerung des Personalbestandes von 91 705 auf 97 020 Einheiten. Das Kopfbetreffnis pro Dienstpflichtigen hat sich in diesem Zeitraum von 8672 Fr. auf 10 611 Fr. erhöht. Die Bundesbeiträge haben sich von 274,8 Mio Fr. im Jahre 1951 auf 394,3 Mio Fr. im Jahre 1956 vermehrt. Wie sehr sich die Fiskaleinnahmen des Bundes im Vergleich zur Vorkriegszeit verändert haben, geht aus folgendem Zahlenvergleich hervor:

	1938	1955	1956
		in Millionen Franken	
Einkommens- und Vermögenssteuern . .	59,5	351,2	592,5
Vermögensverkehrssteuern	72,9	141,0	148,1
Verbrauchs- und Aufwandsteuern	336,9	1349,3	1456,1
Total	469,3	1841,5	2196,7

Die Fiskaleinnahmen des Bundes weisen also im Vergleich zu 1938 bei den direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen eine Steigerung um 896 %, bei den Vermögensverkehrssteuern eine solche von 103 %, bei den Verbrauchs- und Aufwandsteuern eine solche von 332 % auf.

b) **Finanzhaushalt der Kantone**

Im Zeitraum 1946/55 hat sich der Passiv-Überschuß des allgemeinen Staatsvermögens von 266,9 Mio Fr. in einen Aktivüberschuß von 56,7 Mio Fr. verwandelt, was eine Vermögensverbesserung von 323,6 Mio Fr. bedeutet. Daran haben 17 Kantone teil. 8 Kantone (Zürich, Uri, Glarus, Zug, Fribourg, Appenzell IR, Tessin und Waadt) verzeichneten eine Verminderung um insgesamt 57,2 Mio Fr. Im Jahre 1955 allein verbesserte sich die gesamte Vermögenslage der Kantone um 76,6 Millionen Fr. 8 Kantone (Glarus, Zug, Fribourg, Basel-Land, Appenzell IR, St. Gallen, Thurgau, Tessin) wiesen einen Rückgang von total 15,6 Mio Fr. auf. Das Vermögen aller kantonalen Fonds für bestimmte Zwecke ist von 313,5 Mio Fr. im Jahre 1946 auf 352,9 Mio Fr. im Jahre 1955 angewachsen. Die kantonalen Ausgaben haben sich im Zeitraum 1946/55 von 1165,3 Mio Fr. auf 1850,3 Mio Fr. erhöht. Bei den Ausgaben des Jahres 1955 beanspruchten nach Verwendungszwecken die allgemeine Verwaltung 123,2 Mio Fr., die Rechtspflege und Polizei 212,4 Mio Fr., das Erziehungs- und Kirchenwesen 393 Mio Fr., der Straßen- und Brückenbau 255,1 Mio Fr., das Gesundheitswesen 263,3 Mio Fr. und die soziale Wohlfahrt 193,6 Mio Fr. Nach der Ausgabenart entfielen u. a. auf Behörden und Staatspersonal 490,5 Mio Fr., auf Lehrpersonal 233,5 Mio Fr. und auf Beiträge 480,1 Mio Fr. (wovon 155,7 Mio Fr. den Gemeinden zuflossen). Die gesamten Einnahmen der Kantone (in Mio Fr.) gliederten sich folgendermaßen:

	1946	1955	
Vermögensertrag	192,8	255,6	13,4 %
Steuern	519,4	1017,2	53,4 %
Regalien	16,7	25,1	1,3 %
Patente	14,3	18,3	1,0 %
Gebühren	47,2	93,3	4,9 %
Kostenbeiträge	10,4	17,1	0,9 %
Bundessteueranteile	115,3	149,8	7,9 %
Rückvergütungen des Bundes	29,3	41,1	2,2 %
Bundesbeiträge	127,9	165,8	8,7 %
Gemeindebeiträge	26,2	50,6	2,6 %
Übriges	58,0	71,3	3,7 %
Einnahmen, total	1157,5	1905,2	100 %

Von den kantonalen Steuereinnahmen entfielen im Jahre 1955 829,9 Mio Fr. auf Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Leistung an Kantons- und Gemeindesteuern pro Kopf der Bevölkerung betrug im Durchschnitt aller Kantone im Jahre 1946 236,3 Fr. und im Jahre 1955 410,4 Fr. Am höchsten war sie 1955 in den Kantonen Basel-Stadt mit 697,6 Fr., Zürich mit 582,1 Fr., Genf mit 560,0 Fr. und am kleinsten in Obwalden mit 141,1 Fr.

c) **Finanzhaushalt der Gemeinden**

Was die 47 Städte anbelangt, stieg ihr Gesamtvermögen im Zeitraum 1946/55 von 323 Mio Fr. auf 384 Mio Fr. (allgemeines Vermögen: 195 Mio Fr., Fonds: 189 Mio Fr.). Die Ausgaben der Städte beliefen sich 1955 auf 745,2 Mio Fr., wovon 655,4 Mio Fr. durch gemeindeeigene Mittel zu decken waren. Der Ertrag der Gemeindesteuern der Städte bezifferte sich 1955 auf 445,8 Mio Fr; die Reinerträgnisse ihrer industriellen und kommerziellen Betriebe auf 57,8 Mio Fr. Die Gemeindesteuer-Kopfquote der Städte war 1955 am höchsten in Grenchen mit 527,1 Fr. und am tiefsten in Appenzell mit 63,2 Fr. Die Ausgaben sämtlicher Gemeinden wurden für 1955 mit 1506,7 Mio Fr. errechnet, wovon 210,5 Mio Fr. durch Bund und Kantone gedeckt wurden. Der Ertrag aller Gemeindesteuern belief sich 1955 auf 917,9 Mio Fr., wovon 887,9 Mio Fr. auf Einkommens- und Vermögenssteuern entfielen. -a-

Die geistig-kulturelle Förderung der Bergbevölkerung

Die diesjährige Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft fand am 16./17. September unter dem Vorsitz von Stadtpräsident Dr. E. Landolt (Zürich) in Chur statt und stand im Zeichen der geistig-kulturellen bergbäuerlichen Probleme, die vom ehemaligen Bündner Seminardirektor Dr. Martin Schmid in einem tiefgreifenden Referat dargelegt wurden.

Die Leitgedanken des Referates und der langen Aussprache wurden in folgender Entschließung zusammengefaßt, die von der Versammlung einstimmig gutgeheissen wurde:

Die Erhaltung des Bergbauerntums ist für die Schweiz eine Lebensnotwendigkeit. Die wirtschaftliche Lage der Bergbauern ist bedrohlich und wirtschaftliche Hilfe ist dringlich. Doch kann wirtschaftliche Hilfe allein das Bergbauerntum nicht retten. Kultur ist immer und überall Vergeistigung und Beseelung des Lebens. Es gilt, die Überzeugung von der Echtheit und Schönheit des Bauernlebens zu fördern und zu stärken. Das Bauerntum soll nicht die «Segnungen» der Stadt erfahren, sondern aus eigener Kraft und Liebe zur Scholle Kultur schaffen, eine Bauernkultur. Die Wege dazu sind: Schule und Erziehung, die Fortbildungs- und Fachschulen sowie die Erwachsenenbildung. — Die Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft wird eingeladen, zu prüfen, ob sich nicht die Einsetzung einer besonderen Studienkommission aufdränge, deren Aufgabe darin bestände, die einschlägigen Fragen zu studieren, alle bisherigen Vorschläge und Erfahrungen zu sammeln und zusammenzufügen, dadurch das weitschichtige Problem «Kulturelle Förderung der Bergbauern» ins helle Licht zu rücken und Maßnahmen vorzuschlagen.

Die steigenden Zinssätze

In den Kreisen der schweizerischen Raiffeisenbewegung verfolgt man die Entwicklung der Zinssätze mit großer Aufmerksamkeit. Es mag daher interessant sein, zu erfahren, wie man in Kreisen des schweizerischen Bankengewerbes über die heutige Zinsfußentwicklung denkt. Wir zitieren daher unseren Lesern einen Ausschnitt aus der Ansprache des Präsidenten der schweizerischen Bankiervereinigung, Dr. Charles de Loës, welche dieser anläßlich der Bankiertagung vom 28. September in Bad Ragaz gehalten hat. Ausgehend von der Feststellung, daß die seit zwei Jahren auf dem Kapitalmarkt begonnene Verknappungstendenz, deren Ursache vor allem in den großen Investitionen der öffentlichen Hand und der Industrie liegt, zur Erhöhung einzelner Zinssätze geführt habe, fährt der Referent weiter:

«Wenn die leicht anziehenden Zinssätze einen wirkungsvollen Beitrag zur Normalisierung der Konjunktur und zur Teuerungsbekämpfung zu leisten vermögen, wovon ich meinerseits überzeugt bin, so darf ich wohl feststellen, daß unser Volk alsdann einen äußerst bescheidenen Preis für die Lösung der wichtigen Frage der Geldwerterhaltung bezahlt. Die in einem Teil der Presse immer wieder zu lesenden Kritiken, die gestiegenen Zinsraten und namentlich die doch längst fällig gewesene Erhöhung des offiziellen Diskontsatzes der Nationalbank würden die Teuerung fördern, werden allzu leichtfertig vorgebracht und halten einem objektiven Urteil nicht stand. Auch die vereinzelten Äußerungen in der Öffentlichkeit über die angebliche Drosselung der Kreditzusicherungen und über eine weitgehende Stockung der Bautätigkeit stellen meines Erachtens Übertreibungen dar, die nicht nur abwegig und verfehlt sind, sondern darüber hinaus leicht Anlaß zu Verwirrungen in der öffentlichen Meinung geben.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß der Zins nicht nur Kostenfaktor und Mittel zur Konjunkturlenkung ist, sondern darüber hinaus auch das Entgelt für den Sparer dafür darstellt, daß er im Umfange seiner Ersparnisse auf den Konsum verzichtet hat. Den Sparern und den zahlreichen sozialen Institutionen ist die nunmehr wieder auf rund 3,9 % gestiegene Rendite erster Staatswerte sehr zu gönnen, um so mehr, als sie während langer Jahre mit ungenügenden Erträgnissen auskommen mußten, sank der durchschnittliche Renditesatz anfangs 1954 doch bis auf 2,17 %. Mit Rücksicht auf die zahlreichen privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen, welche auf angemessene Zinseingänge aus ihren Anlagen angewiesen sind, wenn ihre Institutionen nicht notleidend werden sollen, hat der Zinsfuß eine öffentliche, ja ich kann wohl sagen eine soziale Bedeutung erhalten, die nicht übersehen werden darf. Normale Renditen vermögen aber auch den Sparwillen und die Sparfreudigkeit, die zu den besten Tugenden unseres Volkes gehören, wieder in vermehrtem Maße zu fördern, was namentlich im Hinblick auf die bedeutenden Investitionsbedürfnisse unserer Wirtschaft während der nächsten Jahre von besonderer Dringlichkeit ist.

Das Ziel der Geldwerterhaltung unserer Währung kann aber nicht allein mit monetären Mitteln erreicht werden. Auf diesem Gebiet ist vorgekehrt worden, was gerechterweise vorgekehrt werden kann. Das Bankgewerbe darf für sich in Anspruch nehmen, und erfreulicherweise wird dies auch in den andern Kreisen unseres Volkes anerkannt, daß es den behördlichen Aufrufen zum Maßhalten im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft unseres Frankens in sehr weitem Umfang Folge gegeben hat. Es hat unter Hintansetzung seiner unmittelbaren eigenen Belange mit den bekannten verschiedenen freiwilligen Gentlemen's Agreements mit der Nationalbank von sich aus auf ihm zustehende Erwerbsmöglichkeiten mit Rücksicht auf die Gesamtlage teilweise verzichtet. Wir dürfen daher wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß auch die andern Gruppen, die ebenfalls zur Lösung der lebenswichtigen Frage der Inflationsbekämpfung aufgerufen sind, ihren Beitrag zur Stabilisierung der Verhältnisse leisten. Im bereits erwähnten Beratenden Ausschusses für Konjunkturfragen drängen nun namentl. die Probleme der Arbeitszeitverkürzung und die Fixierung der Einkommensansprüche auf einer Höhe, die mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung steht, nach einer befriedigenden Lösung.»

Wir möchten, wie diese Ausführungen, ebenfalls die Funktion des Zinssatzes als Entgelt für den Sparer unterstreichen. So sehr es nicht zu verkennen ist, daß ein zu starkes Ansteigen der Zinssätze bei den Schuldnern eine spürbare Teuerung bedingen und alsdann eventuell dem Ziel der Kreditverknappungstendenzen, der Geldwerterhaltung, sogar zuwiderlaufen würde, so verdient es der Sparer anderseits, daß seine Leistungen an die Volkswirtschaft, das Zur-Verfügung-Stellen seiner Sparkapitalien, wieder etwas besser honoriert werden. Hat doch der Sparer neben der äußerst bescheidenen Verzinsung seiner Gelder, die Sparkassaeinlagen wurden im Durchschnitt der Jahre 1939—1957 zu etwas über 2,5 % verzinst, einen ganz bedeutenden Substanzverlust seiner Ersparnisse in Kauf nehmen müssen, der durch den kapitalisierten Zins nicht einmal aufgewogen würde, selbst wenn die darauf bezahlten Steuern nicht berücksichtigt werden. Eine Spareinlage von Fr. 1000.—, die Ende 1939 gemacht wurde, wäre bei einer Verzinsung von 2½ Prozent, ohne Abzug irgendwelcher Steuern, bis Ende 1957 auf Fr. 1559.65 angestiegen; bei einer Verzinsung von 3 % — einem Satz, wie er für Obligationen im Durchschnitt dieser 18 Jahre kaum wesentlich überschritten wurde — würde das Guthaben Ende 1957 samt Zinsen und Zinseszinsen Fr. 1702.45 betragen. Der Geldwert von Fr. 1000.— aber wird Ende 1957 gegenüber Anfang 1940 gemessen am Index der Konsumentenpreise, auf rund Fr. 1800.— gesunken sein, d. h. wir benötigen heute 1800 Fr., um das kaufen zu können, was wir Anfang 1940 mit Fr. 1000.— bezahlen konnten. Durch die bessere Prämiierung des Sparwillens in Form erhöhter Gläubigerzinsen und wenn das Geld nicht so leicht zu allen möglichen oder auch unmöglichen Zwecken erhältlich ist, wird auch der Wert des Geldes wieder steigen. Man wird das Geld wieder mehr schätzen, den Franken nicht so leicht ausgeben, und auch das dient der Geldwerterhaltung. -a-

Unsere Rettung: Das Sparen

Sparen ist ein Begriff, der eigentlich allen Menschen geläufig sein müßte. Es hängt damit ja so unendlich viel zusammen, was die Wohlfahrt und das Glück angeht. Spaen heißt: in der Gegenwart für die Zukunft sorgen.

In der Eigenart unserer Zeit kommt es einem aber gar zu oft an, als hätte das Sparen gewaltig von seiner ursprünglichen Bedeutung eingebüßt. Die Ursachen sind nicht nur in der stark problematisch gewordenen Stabilität so vieler Dinge zu erblicken. Sie liegen tiefer. Sie entspringen den gesteigerten Ansprüchen, die in der «neuen Zeit» gar vielfach an das Leben gestellt werden. Man gibt auch das Geld leichter aus als früher.

Diese Feststellung wird gewiß manchen nicht überzeugen. Man wird sogar antworten: wenn heutzutage das Geld leichter ausgegeben wird, so liegt das weniger an dem Mangel an Sparsinn als vielmehr an den Umständen, die dem Zeitgeschehen einen mehr als eigentümlichen Anstrich geben. Schon mit dem Hinblick auf die sprunghaften Preisanstiege von allem, was zum Leben notwendig ist, glaubt man darzutun, wie gewaltig sich die Gesetze des Sparens verschieben mußten.

Es sei freimütig eingestanden: Es kann nicht gerade eine Ermutigung zum Sparen sein, wenn man mit dem Geld, das man heute zurücklegt, nicht weiß, was mit demselben morgen noch gekauft werden kann.

Das mag manchmal bitter schmecken. Darüber aber zu vergessen, daß das Sparen dennoch nach wie vor von höchster Bedeutung ist, wäre ein gewaltiger Irrtum. Die unstabilen, die Gegenwart belastenden Verhältnisse müssen gerade durch die Belebung des Sparsinnes überwunden werden.

Das Sparen ist nämlich die wirksamste Waffe im Wirtschaftsleben. Es mäßigt die Ansprüche und schafft die Voraussetzungen zum Sichwiederfinden auf dem fruchtbaren Boden der Stabilität.

Die vielen Menschen in unserem Lande (und auch in anderen Ländern), die sich in übertriebenen Vorstellungen über die Wohlhabenheit der Bauern gefallen und deshalb neidisch und mißgünstig werden, sollten sich bemühen, zu erforschen, worauf eigentlich der — in der Regel bescheidene — Wohlstand der Bauern zurückzuführen ist. Die (gewisse) Wohlfahrt der Bauern ist einzig und allein durch das Sparen zustande gekommen und — nur durch das Sparen kann er erhalten bleiben.

Wie stände es um die Landwirtschaft, wenn sie das Sparen nicht als Tugend empfunden und praktiziert hätte? Sie stände da mit leeren Händen und müßte sich abfinden mit einem Leben «von der Hand in den Mund».

Auch für die Bauern hat das Sparen unter den heutigen Bedingungen gewise Reize verloren. Auch für sie ist es nicht angenehm, zu wissen, daß das Ersparte von heute vielleicht morgen schon viel von seiner Bedeutung verloren haben kann.

Trotzdem halten sie am alten Erfahrungsgrundsatz fest: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not!»

In kaum einem Bauernhause «lebt man über die Verhältnisse hinaus». Man streckt sich eben nach der Decke und ist so in einer

Verfassung, welche die Hoffnung auf bessere Zeiten stärkt.

Da ist ein wahrhaft gesunder Geist, der die Landwirtschaft beseelt und befähigt, viele Schwierigkeiten zu überwinden.

Aus dieser Erkenntnis heraus, sagen wir überzeugt: Die Landwirtschaft, die sich so benimmt, wird nie untergehen!

*

Das ist ein lebendiges Beispiel, das verdient, vermerkt und der ganzen Nation dringend zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Gar zu vielfach hat sich in unserem Lande eine Mentalität herausgebildet, mehr auszugeben, als man eigentlich hat. Das ist nicht nur ein unhaltbarer Zustand, sondern es ist geradezu eine tödliche Gefahr.

In früheren Zeiten, die besser waren als die jetzigen, war man im Volke beispielsweise schon froh, wenn man in den Besitz eines Fahrrades kommen konnte. Heute ist man gar zu vielfach damit nicht zufrieden. Die Gelüstchen, ein Automobil zu besitzen, beeinflussen die Gemüter. Zu mindestens aber soll es ein Velomotor sein, das einen «auf der Straße des Fortschritts bequemer vorwärts zu bringen hat». So liegen die Dinge von unten herauf. Sie kosten viel Geld, diese Dinge, und sie unterdrücken den Sparsinn.

In den sogenannten «besseren Schichten» ist es zum «guten Ton» geworden, mit Automobilen einen Luxus sondergleichen zu entfalten. Das Geschäftsauto, wie man es in den früheren besseren Zeiten gekannt und geschätzt hat, verschwindet heute verschämt weit hinter den Luxusautomobilen. Und so fort.

Die Autos sind so zahlreich geworden, daß die Parkplätze in den Städten zu einem kaum zu lösenden Problem geworden sind. Man müßte diesbezüglich eigentlich noch deutlicher werden. Doch belassen wir es bei dem Hinweis: Alles tobt über die schlechten Zeiten und vergißt darüber das Sparen.

Das Sparen scheint auch in gewissen Verwaltungen zum Fremdwort geworden zu sein. Mit öffentlichen Mitteln wird oft so getan, als gäbe es keine Hemmungen mehr, um sie hereinzubringen. Wenn darüber dann und wann in der Tagespresse Sturm geblasen wird und Dinge laut werden, die einem weiß Gott nicht gefallen können, wird man erbost.

In den gesetzgebenden Körperschaften verbricht man sich die Köpfe, wie die unheimlich anwachsenden Bedürfnisse des Staates gedeckt werden können.

Es wäre aber höchste Zeit, daß auch im Staatshaushalt das Prinzip des Sparens (allerdings am richtigen Platz) in die Tat umgesetzt wird. Unendlich viel nämlich könnte gespart werden zur Verminderung der steuerlichen Lasten und — zum anregenden Beispiel für die Massen der Bevölkerung.

*

Unser Land hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Aber diese Schwierigkeiten können gemeistert werden. Der Beweis dafür wurde in der Nachkriegszeit wiederholt erbracht: Jedesmal, wenn die Staatsführung eine Politik der Festigkeit betrieb, wurde im Volke das Vertrauen wieder lebendig. Es wurde auch wieder gespart und alles ging besser ...

«Journal agricole», Organ der Raiffeisengenossenschaften des Elsaß.

Die Entwicklung der Bundessubventionen

Wie aus der Statistik des Eidgenössischen Statistischen Amtes zu entnehmen ist, stiegen die Bundessubventionen im Jahre 1955 auf die Höhe von 420 Mio Franken. Den Tiefpunkt an Bundessubventionen in den Nachkriegsjahren verzeichnet das Jahr 1951 mit 287 Mio Franken. In den Jahren 1953, 1954 und 1955 bezifferten sich die Bundessubventionen auf 320 Mio Franken bzw. 352 Mio Franken und wie erwähnt 420 Mio Franken. In zwei Jahren haben diese also um 100 Mio Franken zugenommen. Es dürfte interessant sein, wohin die Bundessubventionen im Jahre 1955 flossen, d. h. welchen Verwendungszwecken sie dienten:

Verwendungszweck	1955 Mill. Fr.	%
Verkehr	83,1	19,8
Industrie, Gewerbe, Handel	4,9	1,2
Landwirtschaft	94,9	22,6
Kartoffel- u. Obstverwertung	15,4	3,7
Getreideversorgung	90,7	21,6
Forstwirtschaft	5,9	1,4
Tierschutz, Fischerei	0,3	0,1
Gewässerkorrektion	6,8	1,6
Arbeitsmarkt	5,5	1,3
Verbilligung, Wohnbauförderung	16,8	4,0
Fürsorge	9,8	2,3
Gesundheitswesen	46,6	11,1
Kultur, Wissenschaft, Kunst	9,7	2,3
Unterricht, berufliches Bildungswesen	21,6	5,1
Außerdienstliche Ausbildung, Sport	2,7	0,6
Rechtspflege, Politik	0,7	0,2
Internat. Hilfswerke und Institutionen	4,8	1,1
Total	420,3	100,0

An die Gruppe «Landwirtschaft» sind 1955 rund 15 Mio Franken mehr Beiträge ausgeschüttet worden als 1954; dieser Zuwachs ist hauptsächlich auf die steigenden Aufwendungen für den Ackerbau und die Butterverwertung zurückzuführen. Die Erhöhung der Subventionen für den Ackerbau um 9,2 auf 21,7 Mio Fr. wurde dadurch bedingt, daß der Anteil der Bundeskasse an der Förderung der Kartoffelverwertung infolge der außerordentlich großen Kartoffelernte des Jahres 1954 von 389 000 Fr. auf 8,6 Mio Fr. ausgedehnt werden mußte. Für den Weinbau und die Traubenverwertung richtete der Bund 9,5 Mio Fr. aus, das heißt 2,4 Mio Fr. mehr als 1954. Der Rückgang der Subventionen für die Rindviehzucht von 3,9 Mio Fr. auf 2,4 Mio Fr. ist darauf zurückzuführen, daß die Exportüberschüsse für Zucht- und Nutzvieh nur noch 1,4 Mio Fr., das heißt fast die Hälfte weniger als im Vorjahre, beanspruchten. Bei der Viehseuchenbekämpfung, für die im Berichtsjahr 12,6 (11,1) Mio Fr. ausgerichtet wurden, erforderte vor allem die Bekämpfung der Rindertuberkulose beträchtlich höhere Subventionen.

Die Zuschüsse für die Butterverwertung stiegen auf 22,2 (16,2) Mio Fr., von denen 5,2 Mio Fr. durch Preiszuschläge auf Importbutter und 17 Mio Fr. aus den Rückstellungen für die Milchpreisstützungen und Milchproduktion gedeckt wurden.

Die Bundessubventionen zur Förderung der Wohnbautätigkeit dienten in erster Linie der Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten; insgesamt sind Ende 1955 Beiträge für 2758 Wohnungen in Berggegenden zugesichert worden.

Von den gesamten Bundessubventionen pro 1955 wurden 164,3 Mio Fr. oder 39 % an die kantonalen Staatskassen (vorab für die Zwecke des Verkehrs, der Forstwirtschaft, sowie des Unterrichtswesens usw.) ausbezahlt, während 256 Mio Fr. oder 61 % direkt an Dritte, private Institutionen usw., entrichtet wurden; es sind das vorab die Subventionen für Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, für die Wohnbauförderung sowie zur Förderung und Unterstützung von Kultur, Wissenschaft und Kunst.

Neben den Bundessubventionen, die also ungefähr zu einem Drittel in die kantonalen Staatskassen fließen, haben die Kantone gesetzliche Anteile an den Bundeseinnahmen, die sich in den Jahren 1950/55 auf folgender Höhe bewegten:

1950	162,179	Mio Franken
1951	105,500	Mio Franken
1952	159,988	Mio Franken
1953	110,052	Mio Franken
1954	191,212	Mio Franken
1955	120,501	Mio Franken

Die großen Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen sind vorab auf den unterschiedlichen Ertrag der Wehrsteuern zurückzuführen. So betrugen die Anteile der Kantone beispielsweise im wehrsteuerstarken Jahre 1954 am Gesamtertrag der Wehrsteuer 140,419 Mio Franken, im wehrsteuerschwachen Jahre 1955 dagegen «nur» 70,346 Mio Franken. Außer am Ertrag der Wehrsteuer haben die Kantone Anteil an den Stempel- und Couponssteuern; er betrug 19,860 Mio Franken im Jahre 1950 und 27,922 Mio Franken im Jahre 1955. Der Anteil der Kantone am Militärpflichtersatz bewegte sich in diesen Jahren zwischen 8,323 Mio Franken (1952) und 9,597 Mio Franken (1955); aus dem Überschuß der Alkoholverwaltung erhielten die Kantone 8,487 Mio Franken im Jahre 1955, gegenüber 12,259 Mio Franken in den Jahren 1953/54. Der Anteil am Reingewinn der Nationalbank beträgt seit 1952 nun 3,772 Mio Fr. gegenüber 3,413 Mio Fr. in den Jahren 1943—1951. Daneben wären noch die kantonalen Anteile an den Einnahmen aus Zollbußen und verschiedenen Gebühren zu erwähnen, die in den letzten Jahren etwas über 300 000 Fr. ausmachten, sowie die Anteile am Wehropfer und an der Kriegsgewinnsteuer, die aber nurmehr wenige tausend Franken betragen. -a-

Es ist uns peinlich ...!

So schrieb unlängst eine Darlehenskasse an den Verband: «Es ist uns peinlich, schon jetzt mit einem Bürgschaftsgesuche an Ihre Bürgschaftsgenossenschaft gelangen zu müssen, nachdem wir erst kürzlich den Beitritt zu dieser Institution erklärt haben.» Dieser Satz hat uns zum Nachdenken veranlaßt. Sollte es etwa andern Kassen auch

Die Motorisierung der schweizerischen Landwirtschaft

Die Motorisierung der schweizerischen Landwirtschaft hat seit dem Jahre 1939 außerordentlich stark zugenommen. Wie die nachfolgende Statistik zeigt, ist sie besonders in den Jahren 1950—1955 stark vorangeschritten. Wohl einer der wichtigsten Gründe für diese Entwicklung ist der große Mangel an Arbeitskräften, aber auch die Notwendigkeit, die bäuerliche Arbeit so leicht als möglich zu machen, um überhaupt noch Arbeitskräfte zu bekommen. Umgekehrt hat der Pferdebestand in der Landwirtschaft abgenommen. Nachstehend die Zahlen über die wichtigsten motorischen Hilfsmittel und den Pferbestand der schweizerischen Landwirtschaft:

Kategorien:	1939	1950	1955
Gesamtzahl der Traktoren, Einachstraktoren und Motormäher	15 518	48 746	93 813
davon:			
Markentraktoren	4 883	13 449	25 838
Autotraktoren	3 324	4 473	5 146
Jeeps, Landrover [1]	—	—	3 201
Einachstraktoren, Motormäher	7 311	30 834	59 628
Aufbaumotoren auf Mähmaschinen für Pferde- oder Rindviehgespann	2 413	8 704	8 351
Bodenfräsen (mit Einschluß jener im Gartenbau)	1 323 [2]	4 570 [3]	7 038 [4]
Motorspritzen zur Schädlingsbekämpfung	— [5]	7 424	11 393
Arbeitspferde, einschließlich Zuchtstuten	125 400	114 900	106 080

Im August 1955 verfügten die schweizerischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe über 34 185 Vierradtraktoren und 59 628 Einachstraktoren und Motormäher, somit im ganzen über annähernd 93 800 Traktoren und Motormäher. Auch bei Würdigung aller Besonderheiten ist nun die schweizerische Landwirtschaft im Vergleich zu jener anderer Länder sehr stark motorisiert, denn sie verwendet neben den Traktoren und den weiteren selbstfahrenden Motoren noch Zehntausende von Elektromotoren und viele stationäre Treibstoffmotoren.

Absolut sehr groß war vor allem die Zunahme der Zahl der Einachstraktoren und Motormäher. Die schweren Einachstraktoren vermögen dem Zugkraftbedarf kleiner Betriebe weitgehend zu genügen und lassen sich mit vielen Arbeitsgeräten sowie mit Seilwinden kombinieren.

---

1 In den Jahren 1939 und 1950 mit den Markentraktoren erfaßt, aber nicht besonders ausgeschieden.

2 Ohne Gartenbau.

3 Davon im Gartenbau 2336 Stück.

4 Davon im Gartenbau schätzungsweise 2500 bis 3000 Stück.

5 Nicht ausgeschieden.

---

peinlich sein, die Hilfe unserer Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch nehmen zu müssen, sei es, daß sie schon viele Geschäfte mit ihr getätigt haben und deshalb glauben, sie dürften die Bürgschaftsgenossenschaft nicht noch mehr beanspruchen (auch das ist uns schon erklärt worden), sei es, daß sie erst unlängst beigetreten sind und daher meinen, sie müßten erst eine gewisse Quarantäne-Zeit durchmachen, oder sei es, daß sie noch gar nicht Mitglied sind und es gar nicht wagen, die Dienstleistungen der Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Ihnen allen möchten wir sagen, daß sie keinen Grund haben, es als peinlich zu empfinden, wenn sie für ihre Mitglieder, ihre Genossenschafter die Dienste der Verbands-Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch nehmen wollen. Im Gegenteil! Diese Bürgschaftsgenossenschaft ist ja gegründet worden, um den Kassen die Kreditgewährung, und zwar vorab die Klein- und Betriebskreditgewährung an ihre Mitglieder, an die ländliche Bevölkerung zu erleichtern. Die Raiffeisenkassen sollen daher möglichst viel von dieser Institution, die ja schließlich ihre Institution ist, Gebrauch machen und der ländlichen Bevölkerung die Vorteile dieses Kreditbeschaffungsmittels nicht vorenthalten. Unsere Bürgschaftsgenossenschaft wird überall gerne helfen, wo die Voraussetzungen gegeben sind, d. h. wenn die Darlehensgewährung wirtschaftlich begründet und sinnvoll und der Kreditsuchende kreditwürdig ist. Vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit möglichst vieler wird auch hier die schönsten Früchte tragen. Seien Sie daher gewiß, verehrte Kassiere und Männer in den leitenden Organen aller Kassen, es braucht Ihnen nicht peinlich zu sein, freuen Sie sich vielmehr, wenn Sie ihren Kassakunden mit der Verbands-Bürgschaftsgenossenschaft auf vorteilhafte Weise dienen können. -a-

Der Möbelvorsparvertrag im Urteil des Richters

Immer intensiver, und nach oft nicht sehr ausgewählten Methoden, wird auch auf dem Lande für den Abschluß von sogenannten Möbelvorsparverträgen geworben. Wenn der Vertreter des Möbelgeschäftes den Wortschwall sprudeln gelassen, die Unterschrift seines armen Opfers erhalten und sich wieder entfernt hat, und wenn dann die Zahlungen zu leisten sind, kommt gewöhnlich die Ernüchterung und die Besinnung, daß man eine Dummheit gemacht hat. Man merkt, daß man seine Verpflichtungen nicht einhalten kann und stellt sich zu spät die Frage: Kann man wohl von dem Vertrage wieder befreit werden? Hatte erst kürzlich das Zürcher Obergericht zur rechtlichen Beurteilung dieser Verträge Stellung zu nehmen (wir haben das Urteil in Nr. 9/10 des Jahrganges 1957 unseres Verbandsorgans publiziert), so hatte auch der Basler Zivilgerichtspräsident als Rechtsöffnungsrichter die Frage zu prüfen, ob ein solcher Möbelvorsparvertrag eine rechtsgültige Schuldanerkennung in Bezug auf die darin vereinbarten monatlichen Einlagen bedeute oder ob der Vertrag nichtig sei. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Klägerin schloß am 18. Januar 1957 in Basel mit dem Beklagten einen Vorsparvertrag (Aussteuerabonnement) ab; der Beklagte verpflichtete sich darin, der Klägerin in monatlichen Raten zu Fr. 50.— insgesamt Fr. 5000.— zu bezahlen, erstmals am 1. Februar 1957. Am 18. Mai 1957 verlangte die Klägerin provisorische Rechtsöffnung für die ersten drei fälligen Raten, welche mit Zahlungsbefehl eingefordert wurden.

Der Zivilgerichtspräsident wies das Rechtsöffnungsbegehren ab, in der Erwägung, daß es über acht Jahre dauern würde (bis Juli 1965), bis der Beklagte die vereinbarten Fr. 5000.— abgezahlt hat und diese lange Vertragsdauer im Hinblick auf die Kaufsgegenstände (Aussteuer) — es handelt sich um einen 24jährigen, der die Ware erst im Alter von 32 Jahren beziehen könnte — unsittlich ist,

daß es unmöglich ist, aus diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, außer wenn der zu Vorauszahlungen Verpflichtete nicht heiratet oder so schwere Gesundheitsschäden erleidet, daß diese für ihn ein Ehehindernis darstellen, was ebenfalls unsittlich ist,

daß im Hinblick auf die soziale Stellung des Beklagten die Verpflichtung, Fr. 5000.– für die Anschaffung einer Aussteuer aufzubringen, übermäßig und daher unsittlich ist,

daß die ersten Fr. 500.— nicht durch ein Sparheft sichergestellt werden, sondern offensichtlich in den Betrieb der Verkäuferfirma fließen, welche darüber frei verfügen kann und somit einen Teil der Spargelder zweckwidrig verwenden kann,

daß der Kaufpreis durch die Vertragsbestimmung, daß die im Zeitpunkte des Abschlusses des Kaufvertrages angeschriebenen Barzahlungspreise gelten, ungenügend bestimmt ist und heute nicht bestimmbar ist (Art. 184, Abs. 3, OR) und daher vom Verkäufer je nachdem einseitig bestimmt werden kann,

so daß der Vertrag als nichtig zu betrachten ist und das Rechtsöffnungsbegehren nicht bewilligt werden kann.

Ohne zur juristischen Bewertung dieser beiden Urteile Stellung zu nehmen — wir könnten die Auffassung des Basler Zivilgerichtspräsidenten in dieser Hinsicht allerdings nicht in allen Teilen anerkennen —, geben wir doch der Hoffnung Ausdruck, daß diese Entscheidungen vielleicht dazu beitragen werden, mehr Ordnung und Sauberkeit in dieses Geschäft zu bringen –a–

Einige Zahlen über die Rekrutenprüfungen im Jahre 1955

Der überaus interessante «Bericht über die Pädagogischen Rekrutenprüfungen 1955» gibt einleitend einige Zahlen über die Rekruten, die sehr aufschlußreich sind und wertvolle Hinweise geben. Wir vergleichen die Zahlen mit denjenigen aus dem Jahre 1945. Die berufliche Gliederung der Rekruten ergibt folgendes Bild:

Der größte Prozentsatz, nämlich nahezu die Hälfte aller Rekruten des Jahrgangs 1955 — das sind 26 000 Rekruten, die zu den Prüfungen erschienen — waren Facharbeiter, Handwerker oder Gewerbetreibende. Ihr Anteil stieg von 1945 bis 1955 von 38,3 % auf 49,8 %. Die zweitgrößte Kategorie umfaßt die ungelernten Rekruten, d. h. alle jene Leute, die keine Brufslehre absolviert haben und auch nicht in einer solchen stehen. Ihr Anteil ist allerdings in den letzten 10 Jahren erfreulicherweise stark zurückgegangen, nämlich von 23,9 % im Jahre 1945 auf 18,0 % im Jahre 1955. Als dritte Gruppe folgt bereits diejenige der «Kaufleute, Bürobeamten, Bürolisten mit kaufmännischer Schulung, SBB- und PTT-Beamten»; sie machte im Jahre 1955 bereits 12,7 % aus gegenüber noch 9,7 % im Jahre 1945. Auffallend stark zurückgegangen ist die Berufsgruppe der Landwirte, d. h. Bauensöhne und alle Schüler landwirtschaftlicher Schulen und Molkereischulen. Ihr Anteil beträgt nur noch 11,3 %, gegenüber 20,0 % im Jahre 1945; dieser Rückgang ist beachtlich und sollte eine Warnung sein an uns alle, dem Rückgang der Landwirtschaft in unserer Volkswirtschaft unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und mit dem Einsatz für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft Ernst zu machen. Schließlich sei noch die letzte Berufsgruppe erwähnt, es sind die Studenten, Lehrer und Kaufleute mit Matura. Ihr Anteil ist in den letzten 10 Jahren am meisten konstant geblieben. Im Jahre 1945 betrug er 8,1 % und ist bis zum Jahre 1955 auf 8,4 % gestiegen.

Interessant ist auch der Vergleich der Schulbildung der Rekruten der beiden Jahre 1945 und 1955. Von den Rekruten des Jahres 1945 besuchten 52,9 % nur die Primarschule, 29,8 % die Sekundar-, Bezirks- oder Realschule, 8,9 % eine Fachschule (Technikum usw.) und 8,4 % eine höhere Mittelschule oder Hochschule. Von den Rekruten des Jahres 1955 dagegen waren nurmehr 47,6 %, die nur die Primarschule besuchten, während der Anteil der Absolventen von Sekundar-, Bezirks- oder Realschule erfreulicherweise auf 36,6 % angestiegen war; die Schüler einer Fachschule gingen auf 7,1 % zurück, wogegen die Mittelschüler und Hochschulstudenten unter den Rekruten des Jahres 1955 auf 8,7 % zugenommen hatten. Sodann sei noch vermerkt, daß von den Rekruten des Jahres 1945 83 % sämtlicher Primar- und Sekundarschüler die kaufmännische oder gewerbliche Berufsschule, die landwirtschaftliche oder allgemeine Fortbildungsschule besuchten, unter den Rekruten des Jahres 1955 aber 93 %.

Die seit dem Jahre 1936 durchgeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen werden mit Noten qualifiziert. Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß die früheren Primar- und Sekundarschüler im Jahre 1955 im Durchschnitt die besseren Noten erhalten als im Jahre 1945, während die Noten der Studenten der Mittel- und Hochschulen in beiden Jahren praktisch gleich sind.

Das Notenmittel betrug:	schriftlich		mündlich	
bei den Primar- und Sekundarschülern	1945	1955	1945	1955
ohne Fortbildungsschule	2,84	2,67	2,64	2,50
mit Fortbildungsschule	2,36	2,21	2,21	2,11
bei den Fachschülern	1,62	1,54	1,66	1,61
bei den Hochschulstudenten und Besuchern höherer Mittelschulen	1,28	1,29	1,35	1,35

Diese Zahlen bestätigen das immer wieder gehörte Urteil, daß die Leistungen der ehemaligen Volksschüler, namentlich die schriftlichen Arbeiten, gegen früher fühlbar besser geworden sind. Es wirft das ein recht erfreuliches Licht auf den Stand unserer Volksschulen und widerlegt wohl auch die etwa gestellte Behauptung, die Lehrer vom «alten Schrot und Korn» seien besser gewesen als die heutigen.

Bei den schriftlichen Prüfungen des Jahres 1955 wurde sämtlichen Rekruten Gelegenheit gegeben, sich über die Frage zu äußern: «Was hat mir die Schule auf den Lebensweg mitgegeben, was nicht?» Damit war beabsichtigt, erfahren zu können, welches Bild der Zwanzigjährige von der öffentlichen Einrichtung der Schule in sich trägt. Das mochte ein gewagtes Unterfangen gewesen sein; denn diese Fragestellung über dieses Thema mochte doch die jungen Rekruten zu scharfer Kritik herausfordern. Zahlreich waren denn auch die Befürchtungen, man öffne damit mutwillig die Schleusen wilder Gehässigkeit gegen Schule und Lehrerschaft. Doch «die Befürchtungen erwiesen sich als unbegründet», heißt es in dem zusammenfassenden Bericht über diese Rekrutenprüfungen. «Die große Mehrzahl der Leute äußerte sich ausgesprochen anerkennend über Schule und Lehrer, und, soweit Kritik geübt wurde, geschah dies zumeist in durchaus ruhigem und sachlichem Ton.» Und wer den Bericht in seinen Einzelheiten durchgeht — was jedem sehr zu empfehlen ist, denn er bietet ungemein viel Interessantes — so kann man diese Feststellung immer und immer wieder bei den auszugsweise publizierten Antworten der Rekruten bestätigt erhalten. Und ungemein groß ist die Zahl jener im Erwerbsleben stehenden Rekruten, vornehmlich der Ungelernten, die ihrem Bedauern darüber Ausdruck geben, in der Schule nicht fleißig gewesen zu sein. «Wenn ich gewußt hätte» ... «Wenn ich zurück könnte» ... Zum Ansporn an die Eltern, ihre Kinder immer wieder auf die Wichtigkeit eines guten Schulsackes aufmerksam zu machen, lassen wir einige Beispiele der «Reue-Geständnisse» der Rekruten folgen:

«Hätte ich in der Schule doch mehr gelernt! Müßte ich nochmals zur Schule, würde ich mich ganz anders einsetzen, denn es ist nun mal so, daß die Schule das Fundament fürs Leben gibt. Auf alle Fälle würde ich, wenn ich Söhne und Töchter hätte, diese dazu anhalten, zu lernen und nochmals zu lernen. (Hilfsarbeiter)

Hätte ich doch die Zeit in der Schule besser ausgenützt! Am Postschalter merkte ich, daß meine Sprachkenntnisse schwach waren, als ich im Gespräch mit Italienerkunden mühsam meine Italienischbrocken aufstöberte. Wohl waren meine Lehrer nicht die größten Hirsche, aber ihnen alle Schuld in die Schuhe zu schieben, wäre gefehlt. (Postbeamter)

Aber heute dete ich mehr Indresse zeigen. Jezt ist es zu Schbet. (Bauarbeiter)

Wenn ich damals gewußt hätte, wie viel weiter man kommt mit einer guten Schulbildung, hätte ich mir bestimmt mehr Mühe gegeben. (Hausbursche)

Manchmal könnte ich mir die Haare ausreißen, daß ich nicht mehr gelernt habe. (Hilfsarbeiter)

Ich würde in der Schule fiel besser aufpassen. Mich reut jeder Schultag, an dem ich nichtz gelernt habe. Ich würde anderst dahinter gehen. (Handlanger)

Eines Tages kam der bericht von der PTT das ich die Lehre nicht anfangen kann. Es his, sie stellen nur Burschen ein, wo gut gelernt haben. Das war ein trauriger Moment für mich. Da sa ich das ich die Schule besser ausnützen solte. (Handlanger)» -a-

Mühen und Sorgen mit dem säumigen Schuldner

(7. Fortsetzung)

Damit eine Lohnpfändung wirksam wird, ist es notwendig, daß man den Arbeitgeber des Schuldners hievon in Kenntnis setzt. Das Betreibungsamt erläßt zu diesem Zwecke eine eingeschriebene Mitteilung an den Arbeitgeber, in der die Höhe der eingepfändeten Schuld und der Betrag, der bei jeder Lohnzahlung zurückbehalten werden muß, erwähnt sind. Gleichzeitig wird der Arbeitgeber daran erinnert, daß er den gepfändeten Lohnanteil rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt zahlen kann, daß sich die Lohnpfändung auf ein Jahr beschränkt und daß er schließlich das Betreibungsamt zu benachrichtigen habe, falls der Schuldner seinen Arbeitsplatz verlasse.

Je nach dem Ausmaße der wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Lohn-Verheftung wird der Betrag jeweils sofort oder in gewissen Zeitabständen an den Gläubiger ausgeschüttet.

Hin und wieder trifft man zwar den Fall an, daß der Betreibungsbeamte aus guten Gründen eine Anzeige an den Arbeitgeber solange unterläßt, als der Schuldner einen der Lohnpfändung entsprechenden Betrag nach jedem Zahltag dem Amt direkt abliefert. Dem vertrauenswürdigen Debitor und den Interessen des Gläubigers ist damit gleichermaßen gedient.

Es kann vorkommen, daß der Arbeitgeber bewußt die gepfändete Lohnsumme nicht innert nützlicher Frist anweist, oder daß sogar Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinkommen, einen geringeren als den wirklichen Lohn zu deklarieren, um auf diese Weise eine Lohnpfändung ganz oder

teilweise zu verunmöglichen. Gegen derartige Manöver kann mit rechtlichen Mitteln vorgegangen werden.

*

In Artikel 106—109 des SchKG ist vom sogenannten **Widerspruchsverfahren** die Rede. Diese Bestimmungen kommen dann zur Anwendung, wenn sich unter den gepfändeten Sachen solche befinden, die vom Schuldner als Eigentum oder als Pfand eines Dritten bezeichnet oder von einer Drittperson als Eigentum oder als Pfand beansprucht werden. Das Betreibungsamt nimmt hievon in der Pfändungsurkunde Vormerkung und räumt bei deren Zustellung sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen ein, innerhalb welcher beim Betreibungsamt der Anspruch des Dritten bestritten werden kann.

Erfolgt keine Anfechtung, so gilt der Anspruch als anerkannt, und die als Eigentum angesprochenen Werte fallen aus der Pfändung. Handelt es sich um ein Pfandrecht (Faustpfand, Viehpfand), so wird dieses verwertet; aus dem Erlös ist aber in erster Linie die pfandgesicherte Forderung des Dritten zu befriedigen.

Bestreitet der Gläubiger oder der Schuldner hingegen den Anspruch des Dritten, so wird diesem vom Betreibungsamt eine Frist von wiederum 10 Tagen gesetzt, um gerichtliche Klage auf Anerkennung seines Eigentums oder Pfandrechtes zu erheben. Wird diese eingereicht, so verfügt das Gericht hinsichtlich des streitigen Gegenstandes die Einstellung der Betreibung bis zum Austrag der Sache. Kommt der Dritte der Aufforderung zur Klageanhebung nicht nach, so wird angenommen, er verzichte auf seinen Anspruch. Die betreffenden Gegenstände bleiben dann weiterhin gepfändet und werden zugunsten des pfändenden Gläubigers verwertet. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn die Klage abgewiesen wird.

Bei gepfändeten Sachen, die dem Schuldner unter **Eigentums-Vorbehalt** verkauft worden sind, ist zuerst festzustellen, welchen Betrag der Verkäufer noch zugut hat. Der Gegenstand darf nur dann verwertet werden, wenn der Erlös höher ist als das Restguthaben des Verkäufers.

*

Gläubiger, welche innerhalb dreißig Tagen nach dem Vollzug einer ersten Pfändung ebenfalls das Pfändungsbegehren stellen, nehmen an derselben auch teil. Die Pfändung wird jeweilen insoweit ergänzt, als zur Deckung sämtlicher Forderungen einer solchen **Gläubigergruppe** notwendig ist. Die Institution der Gläubigergruppe ist eine Eigenart des schweizerischen Rechtes. In Deutschland zum Beispiel wird dem zuerst pfändenden Gläubiger automatisch ein Vorrecht gegenüber späteren Pfändungsbegehren eingeräumt, während in Frankreich der zuerst pfändende Gläubiger allen weiteren bis zur Verwertung pfändenden Kreditoren gleichgestellt ist. Das in der Schweiz gehandhabte gemischte System kennt hingegen eine Vollstreckung nach Gruppen, wobei innerhalb einer solchen Gruppe die gemeinsame Verwertung stattfindet. Sein wesentlicher Vorteil liegt darin, daß der rücksichtslose Gläubiger nicht begünstigt wird, während die Interessen desjenigen, der sich um seine Forderungen kümmert, nicht einfach den saumseligen, unmittelbar vor der Verwertung sich anschließenden Gläubigern geopfert werden.

*

Über jede Pfändung wird eine mit der Unterschrift des vollziehenden Beamten oder Angestellten zu versehene Urkunde — eben die **Pfändungsurkunde** — aufgenommen. Diese bezeichnet den Gläubiger und den Schuldner, den Betrag der Forderung, Tag und Stunde der Pfändung, die gepfändeten Vermögensstücke samt deren Schätzung, sowie gegebenenfalls, die Ansprüche Dritter. Die Kompetenzstücke sind nicht aufzunehmen oder dann aber als solche besonders zu bezeichnen.

Gemäß Artikel 113 SchKG ist dem Gläubiger und dem Schuldner binnen drei Tagen nach der Pfändung eine Abschrift der Pfändungsurkunde zuzustellen. Die Teilnahme neuer Gläubiger an einer Pfändung (Pfändungsgruppe) und deren Ergänzung werden auf der Pfändungsurkunde nachgetragen und der Gläubiger, der als Gruppenteilnehmer hinzustößt, erhält eine Abschrift der ganzen Pfändungsurkunde, während die übrigen Gläubiger und der Schuldner je eine Abschrift des Nachtrages ausgehändigt erhalten.

Ist nur ungenügendes oder überhaupt kein pfändbares Vermögen noch pfändbarer Lohn vorhanden, so wird dieser Umstand in der Pfändungsurkunde festgestellt. Im ersteren Falle dient die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein, während im letzteren Falle die Urkunde als definitiver Verlustschein gilt. Über das Instrument des Verlustscheines werden wir in einem späteren Abschnitte berichten. PK

Begünstigungsklauseln im Versicherungsvertrag

(Aus dem Bundesgericht)

Ein zwischen dem Versicherungsnehmer X und einer Versicherungsgesellschaft im Jahre 1932 abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag enthielt folgende Begünstigungsklausel:

«Die Versicherung besteht im Todesfalle zugunsten der Frau X, bei deren Fehlen zugunsten der Kinder Armand und Alfred X.»

Am 23. Oktober 1949 wurde X das Opfer eines Autounfalles, an dessen Folgen er gleichen Tages starb. Eine halbe Stunde vor seinem Tode war der ihn bei der Fahrt begleitende Sohn Armand X verschieden und Frau X war einige Monate vor dem Unfall gestorben. Einzige Erben des Versicherungsnehmers waren sein jüngerer Sohn Alfred und die einzige Tochter des älteren Sohnes, der beim Unfall gleichfalls den Tod gefunden hatte. Die Versicherungsgesellschaft erblickte in dem jüngeren Sohn den einzigen überlebenden Begünstigten und zahlte ihm die Versicherungssumme von Fr. 10 000 aus.

In einer gegen die Versicherungsgesellschaft gerichteten Klage forderte die Tochter des verstorbenen älteren Sohnes die Hälfte der Versicherungssumme. Sie machte geltend, daß sie als Nachkomme des mitbegünstigten Armand X in dessen Rechte als Begünstigte eingetreten sei. Zwar seien in der Police nur Frau X und die beiden Söhne mit Namen als Begünstigte genannt, doch seien die beiden Söhne beim Abschluß des Versicherungsvertrages die einzigen Kinder des Versicherungsnehmers gewesen, und daher gelte hier Art. 83 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes:

«Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen deselben verstanden.»

Die Versicherungsgesellschaft hielt der Klage entgegen, diese Bestimmung sei hier nicht anzuwenden, denn der Versicherungsnehmer habe nicht seine Kinder, sondern zwei mit Namen genannte Personen als Begünstigte bezeichnet, die allerdings zufällig auch seine einzigen Kinder gewesen seien. Somit sei Art. 84 Abs. 4 VVG hier anzuwenden:

«Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.»

Der Appellationshof des Kantons Bern hieß die Klage gut und verurteilte die Gesellschaft zur Zahlung von 5000 Fr. an die Klägerin.

Auf die Berufung der Versicherungsgesellschaft hatte das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) zu entscheiden. Seinen Erwägungen ist zu entnehmen:

Art. 83 VVG enthält Regeln über die Auslegung einer Begünstigungsklausel mit allgemeiner, nicht namentlicher Bezeichnung der Begünstigten: «die Kinder», «der Ehegatte», «die Hinterlassenen», «die Erben», «die Rechtsnachfolger» des Versicherungsnehmers oder einer dritten Person. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es sind — nach der vorverstorbenen Ehefrau — zwei Begünstigte mit Namen bezeichnet, doch handelt es sich bei ihnen gerade um die einzigen Kinder des Versicherungsnehmers, und daher will die Klage deren namentliche Bezeichnung der zusammenfassenden Bezeichnung «meine Kinder» gleichstellen und Art. 83 VVG anwenden. Dies trifft in dieser allgemeinen Fassung nicht zu. Wären der Ehe des Versicherungsnehmers nach Abschluß des Vesicherungsvertrages noch weitere Kinder entsprossen, ohne daß er deswegen die Begünstigungsklausel geändert hätte, so wären ihrem Wortlaut gemäß nicht alle, sondern nur die in der Klausel mit Namen genannten Kinder begünstigt gewesen.

Der Appellationshof legt aber der vorliegenden Begünstigungsklausel einen weiteren Sinn bei, indem er die Begleitumstände des Vertragsabschlusses berücksichtigt. Zu Unrecht hat er dabei wieder Art. 83 Abs. 1 VVG herangezogen, denn diese Vorschrift enthält keine Betimmung für den Fall, daß andere als die darin erwähnten Ausdrücke verwendet wurden (BGE 41 II 562).

Das kantonale Urteil geht von der Erwägung aus, der Versicherungsnehmer habe «offensichtlich» vorausgesetzt, daß aus der Ehe keine weitern Kinder hervorgehen werden; er sei im 43., seine Ehefrau im 41. Lebensjahr gestanden, der eine Knabe sei zwölf Jahre, der andere vier Jahre alt gewesen. Darum falle das Hauptgewicht der Klausel auf den Ausdruck «Kinder», nicht auf deren Namen. Wer aber die Kinder bezeichne, meine damit auch die Kindeskinder, die Nachkommen überhaupt. Diese Er-

Bilanz des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen per 30. September 1957

Aktiven		Fr.
1. Kassa		
a) Barschaft	567 114.48	
b) Nationalbankgiro	4 122 634.76	
c) Postcheckguthaben	141 721.81	4 831 471.05
2. Coupons		20 113.40
3. Bankendebitoren auf Sicht		2 254 236.94
4. Andere Bankendebitoren		5 500 000.—
5. Kredite an angeschlossene Kassen		41 204 073.19
6. Wechselportefeuille		7 638 153.32
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverbände u. Elektrizitätswerke etc.)		4 234 180.19
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 077 633.25)		3 184 510.42
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 149 900.—)		2 877 964.70
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		14 529 778.15
11. Hypotheken		95 423 182.13
12. Wertschriften		85 371 877.20
13. Immobilien (Verbandsgebäude)		50 000.—
14. Sonstige Aktiven: Mobilien		3 425.75
		267 122 966.44

Passiven		Fr.
1. Bankenkreditoren auf Sicht		1 310 585.24
2. Andere Bankenkreditoren		—.—
3. Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
a) auf Sicht	63 674 706.43	
b) auf Zeit	141 421 100.—	205 095 806.43
4. Kreditoren:		
a) auf Sicht	6 321 525.40	
b) auf Zeit	1 791 922.85	8 113 448.25
5. Spareinlagen		17 918 640.17
6. Depositeneinlagen		2 578 891.95
7. Kassa-Obligationen		11 371 600.—
8. Pfandbrief-Darlehen		4 000 000.—
9. Checks und kurzfristige Dispositionen		—.—
10. Sonstige Passiven:		
ausstehende Obligationen-Zinsen		13 538.80
11. Eigene Gelder:		
a) einbez. Geschäftsanteile	9 700 000.—	
b) Reserven	5 900 000.—	
c) Saldo Gewinn- u. Verlust-Konto	1 120 455.60	16 720 455.60
		267 122 966.44
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)		3 823 789.40

wägungen versuchen die Begünstigungsklausel nicht auf Grund bestimmter Äußerungen des Versicherungsnehmers zu erläutern, sondern nach der Lebenserfahrung. Solche Überlegungen sind der Nachprüfung des Bundesgerichts nicht entzogen (BGE 69 II 204, und 322; 75 II 286).

Von einer «offensichtlichen» Begünstigung der Nachkommen kann keine Rede sein, es fehlt ein Nachweis für diese Absicht. Für den Versicherer muß die Begünstigungsklausel so maßgebend sein, wie sie ihm gegenüber abgegeben wurde und wie sie nach seiner Kenntnis der Verhältnisse auszulegen ist. Nicht darauf kommt es an, was sich der Versicherungsnehmer unter dem gewählten Ausdruck vorgestellt hat, sondern was der Versicherer darunter verstehen mußte (BGE 62 II 173). Der Wortlaut der Erklärung begünstigte nur die Ehefrau und nach ihr die Söhne Armand und Alfred. Nach Wegfall der Ehefrau und des Sohnes Armand blieb nur der zweite Sohn Alfred begünstigt, und diese Sachlage durfte vom Versicherer mangels gegenteiliger Äußerung des Versicherungsnehmers als eindeutig betrachtet werden. Die Auszahlung erfolgte im Einverständnis mit dem Erbschaftsliquidator. Die Generalagentur Bern fragte die Direktion der Gesellschaft an, ob Alfred X als Alleinberechtigter anzusehen sei, was die Direktion auf Grund des Wortlautes der Klausel bejahte.

Die Klägerin weist darauf hin, daß die Begünstigungsklausel vom Agenten geschrieben worden sei. Sie ist gleichwohl eine Erklärung des Versicherungsnehmers. Daß der Agent um die Absicht des Versicherungsnehmers gewußt habe, nicht nur die beiden Söhne, sondern auch deren Nachkommen zu begünstigen, ist weder behauptet noch erwiesen, ebensowenig eine der Auffassung der Klage entsprechende Versicherungspraxis.

Nicht zu entscheiden ist, ob sich eine Verbindlichkeit des Alfred X begründen lasse, die Versicherungssumme mit der Klägerin zu teilen. Der Klägerin bleibt unbenommen, dies geltend zu machen.

Die Berufung wurde gutgeheißen, das Urteil des Appellationshofes aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die gesetzliche Regelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages

Über die teuren Abzahlungsgeschäfte und die schlimmen Folgen, welche sie oft haben, wie auch über die Gefährlichkeit der Vorauszahlungsverträge oder Möbelsparverträge haben wir in unserem Verbandsorgan schon oft orientiert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat bekanntlich den Basler Zivilgerichtspräsidenten Dr. H. Stofer mit der Aufgabe betraut, einen Vorentwurf zu einer gesetzlichen Regelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages zu machen. Dieser Vorentwurf ist dann den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt worden. In Nr. 13 des «Schweiz. Raiffeisenbote» vom letzten Jahre haben wir unseren Lesern vom wesentlichen Inhalt unserer Eingabe Kenntnis gegeben und unsere Auffassung zusammenfassend dargelegt. In ihrem soeben erschienenen 45. Jahresbericht 1956/57 nimmt die Schweizerische Bankiervereinigung zu diesen Problemen ebenfalls Stellung, und zwar in folgender Weise:

«Gesetzliche Regelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages. Im Sommer 1956 hat das Eidgenössische Justizdepartement den interessierten Organisationen einen Vorentwurf über die gesetzliche Regelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages zur Vernehmlassung zugestellt. Wegen der erheblichen Bedeutung dieser Fragen für das Bankgewerbe haben wir die Vorlage zunächst in der Juristischen Kommission und anschließend im Verwaltungsrat unserer Vereinigung einer eingehenden Prüfung unterzogen und dem Eidgenössischen Justizdepartement in einer ausführlichen Eingabe unsere Stellungnahme dargelegt. Dabei kamen wir zum Ergebnis, daß der Ausbau und die Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen im Obligationenrecht im Sinne einer verschärften Bekämpfung von Mißbräuchen unumgänglich sein dürfte, wenn die Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäfte auf eine einwandfreiere Basis gestellt werden sollen. Die neuen Vorschriften müßten indessen klar und übersichtlich gestaltet werden, sich ohne Schwierigkeiten ins Obligationenrecht einfügen und sich namentlich auf die absolut notwendigen Maßnahmen und den Schutz der schwächeren Vertragspartner, d. h. des kleinen Käufers, beschränken. Die größeren und insbesondere kommerziellen Geschäfte sollten von der Neuregelung nicht berührt werden, weil für diese nicht nur kein zusätzliches Schutzbedürfnis besteht, sondern die vorgesehenen Maßnahmen den ordentlichen Geschäftsablauf zum Schaden beider Vertragsparteien beeinträchtigen würden. Aus diesem Grunde schlugen wir vor, den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen nur für jene Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäfte anwendbar zu erklären, bei denen der Käufer eine natürliche Person und nicht in irgend einer Funktion im Handelsregister eingetragen ist und der Kaufpreis die Höhe von Fr. 10 000.— nicht übersteigt.

Beim Abzahlungsvertrag bezeichneten wir folgende Schutzmaßnahmen als begrüßenswert und realisierbar: Die Festlegung einer bestimmten Anzahlungsquote und einer maximalen Laufzeit der Verträge, wobei die unterschiedlichen wirtschaftli-

chen Verhältnisse durch Vornahme einer Staffelung von Anzahlungshöhe und Laufzeit berücksichtigt werden sollten; die Schaffung einer Überlegungsfrist von beispielsweise fünf Tagen, innerhalb welcher der Käufer nach Vertragsunterzeichnung dem Verkäufer noch schriftlich erklären kann, das Abzahlungsgeschäft nicht tätigen zu wollen; die schriftliche Vertragsform mit Aufführung der wesentlichen Vertragspunkte, namentlich des Kaufgegenstandes, des Bar- und Abzahlungspreises, der detaillierten Berechnung von Jahreszins und Spesen, des Widerrufsrechts des Käufers und der allfälligen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes als Gültigkeitserfordernis; ferner Sonderbestimmungen über den Verzug des Käufers sowie das Verbot von Gerichtsstandklauseln. Beim Vorauszahlungsvertrag sollten namentlich die bankmäßige Sicherung der Vorauszahlungen und die gesetzliche Einräumung eines Kündigungsrechtes unter Einrichtung eines tragbaren Reuegeldes als wesentliche und dringliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Das Postulat, den Abschluß von Abzahlungsverträgen durch die Zustimmung beider Ehegatten zu erschweren, empfahlen wir — übrigens mit den gleichen Bedenken wie der Gesetzesredaktor selbst — als nicht durchführbar abzulehnen. Ferner sollten u. E. eine Reihe weiterer Maßnahmen eher untergeordneter Bedeutung im Interesse einer klaren, einfachen und allgemein verständlichen Regelung weggelassen werden. Angesichts der Weitschichtigkeit der Materie, der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen betroffenen Branchen sowie der voraussichtlich stark voneinander abweichenden Vernehmlassungen beantragten wir sodann die Durchberatung eines zweiten Entwurfes in einer aus parlamentarischen und Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Expertenkommission.

Im Vorentwurf und in jüngster Zeit verschiedentlich auch in der Presse ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die gesetzliche Neuregelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages in den Dienst der Konjunkturpolitik gestellt werden sollte, indem der Bundesrat ermächtigt würde, je nach der Konjunkturlage die Höhe der Anzahlung und die Dauer der Maximallaufzeit der Verträge zu variieren. Wir haben in unserer Eingabe gegen eine derartige Lösung Stellung genommen, da die damit verbundene Unsicherheit und Komplizierung der gesetzlichen Regelung in keinem vernünftigen Verhältnis zur tatsächlich möglichen Konjunkturbeeinflussung steht. Im Gegensatz zu den USA erreichen nämlich die Abzahlungsgeschäfte in der Schweiz einen relativ bescheidenen Umfang, so daß beispielsweise eine Erhöhung der Anzahlungsquote von einem Viertel auf einen Drittel bei jährlichen Geschäftsabschlüssen in der Höhe von rund 200—300 Millionen Franken nur 20—25 Millionen Franken betragen würde und somit praktisch wirkungslos wäre.»

Wir freuen uns und stellen fest, in wesentlichen Punkten die gleiche Auffassung vertreten zu haben. Insbesondere möchten wir nochmals unterstreichen, daß die neuen Vorschriften klar und übersichtlich gefaßt und so kurz gehalten werden müßten, daß sie sich ohne Schwierigkeiten in das bestehende Obligationenrecht einfügen ließen und sich auf die absolut notwendigen Maßnahmen beschränken würden. Wertvoll wäre, wenn die gesetzliche Neuregelung auch zu der neuesten Gerichtspraxis betreffend die Gültigkeit der Möbelvorsparverträge (vergl. unsern Artikel über «Der Möbelvorsparvertrag im Urteil des Richters») Stellung nehmen und über die Frage der «Unsittlichkeit» solcher Verträge klare Antwort geben würde. -a-

Der Pfandwert der Zugehörsachen

(Aus einem Vortrag von Vize-Direktor Dr. Arnold Edelmann)

Die zunehmende Mechanisierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, ihre Ausstattung mit Maschinen und Betriebsgeräten aller Art, die nicht zuletzt durch den Mangel an Arbeitskräften notwendig wurde, erfordert bedeutende Kreditmittel. Ein Bauernhof mittlerer Größe oder ein gewerbliches Unternehmen, ein Detailwarengeschäft auch auf dem Lande, benötigen heute ganz erhebliche Mittel allein schon für die Beschaffung des notwendigen Betriebsinventars usw. Unsere Wirtschaftsbetriebe auch auf dem Lande werden aus verschiedenen Gründen, Mangel an menschlicher Arbeitskraft, Sicherung der Konkurrenzfähigkeit, immer kapitalintensiver. Ich glaube, daß der Bedarf an Betriebskapital wohl noch selten so groß gewesen ist auf dem Lande wie gerade in der heutigen Wirtschaft. Damit erhält die Frage, ob und wie dieses auch immer teurer werdende Betriebsmobiliar selbst als Sicherheit für die Beschaffung der zu seinem Ankauf notwendigen Geldmittel dienen kann, erhöhte Bedeutung.

Eine Sache kann dem Kreditgeber als Sicherheit dienen, wenn auf ihr ein Pfandrecht bestellt wird. Bewegliche Sachen, und das sind doch diese Geräte, Maschinen usw., aber können nur so verpfändet werden, daß dem Pfandgläubiger der Besitz auf der Sache übertragen wird, sofern das Gesetz nicht eine Ausnahme vorsieht (Art. 884 ZGB). Eine solche Ausnahme besteht nach dem Gesetz (Art. 805 ZGB) nun für Sachen, die Zugehör zu einer andern Sache sind, und zwar zu einer andern beweglichen oder unbeweglichen Sache. Wir wollen uns hier auf die Behandlung der Zugehöre zu Grundstücken beschränken. Zugehöre zu Grundstücken werden vom Pfandrecht an den Grundstücken miterfaßt, sie werden also durch das Pfandrecht an den Grundstücken mitverpfändet, ohne daß sie dem Pfandgläubiger übergeben werden müßten. Dieses Pfandrecht am Grundstück erstreckt sich aber nicht auf alle Sachen, die auf dem betreffenden Grundstück gelegen sind, sondern nur auf solche Sachen, welche Zugehöre sind. Wir wollen daher zuerst kurz die Frage beantworten: Was ist Zugehör?

Das ZGB gibt in Art 644 eine positive und in Art. 645 eine negative Umschreibung der Zugehör. Darnach muß eine Sache, damit sie Zugehör eines Grundstückes ist, folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es muß eine bewegliche Sache sein. Ein Grundstück kann nicht Zugehör eines andern Grundstückes sein.

2. Diese bewegliche Sache muß dauernd der Bewirtschaftung des Grundstückes, also des Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebes dienen. Wohnungseinrichtungen, die ja nicht der Bewirtschaftung des Grundstükkes dienen, sind daher niemals Zugehör. Der Bewirtschaftung des Grundstückes dienen vorab die landwirtschaftlichen Maschinen, Handwerksgeräte, die Wagen, Traktoren usw. Zugehöre können aber niemals bewegliche Sachen sein, die dem Besitzer eines Grundstückes nur zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Daher sind denn auch Waren in einem Lebensmittelgeschäft, überhaupt Handelswaren, niemals Zugehör. Auch Vieh gilt nie als Zugehör.

3. Die Maschinen, Geräte usw. müssen in einem räumlichen Zusammenhang mit den Grundstücken stehen, also auf dem Betriebe untergebracht sein, dessen Bewirtschaftung sie dienen sollen. Die Maschinen müssen also auf der Betriebsliegenschaft versorgt werden, ebenso die Wagen, die Betriebsgeräte usw. Das Bundesgericht hat in einem neuesten Entscheide erklärt, daß «der wirtschaftliche und räumliche Zusammenhang zwischen Hauptsache und Zugehör äußerlich sichtbar sein muß. Wenn bewegliche Sachen, die einem auf einer Liegenschaft betriebenen Gewerbe dienen, mit dem Grundstück verpfändet werden sollen, muß deshalb die Dienstleistung sich gerade auf diejenige gewerbliche Tätigkeit beziehen, die auf diesem Grundstück selbst vor sich geht, von diesem verkörpert wird» (BGE: 80, II, 232). Die Maschinen müssen also auf dem Grundstück des Betriebsinhabers verwendet werden, auf dem dieser seinen Wirtschaftsbetrieb führt. Deshalb hat z. B. das Bundesgericht in dem zitierten Entscheid den Maschinen eines Bauunternehmens (Betonmischer, Kleinkran, Bauaufzug, Kompressor), die selbstverständlich auf den verschiedenen Baugrundstükken eingesetzt werden, und nicht auf dem Grundstück des Baugeschäftes stehen, die Zugehöreigenschaft abgesprochen, obwohl alle diese Maschinen mit Willen des Geschäftsinhabers als Zugehör im Grundbuch eingetragen und gemäß Pfandvertrag dem kreditgebenden Geldinstitut verpfändet waren. Sie sehen also, daß die Eintragung einer Sache als Zugehör im Grundbuch, und zwar mit dem Willen des Grundstückeigentümers, keine Gewähr gibt, daß die eingetragenen Sachen wirklich Zugehör und also im Grundpfandrecht an dem Grundstück inbegriffen sind.

Was hat denn diese Anmerkung der Zugehöre im Grundbuch für einen Sinn und für eine Wirkung? Damit eine bewegliche Sache Zugehör zu einem Grundstück sei, muß sie, neben der wirtschaftlichen und räumlichen Beziehung zur Hauptsache, auch nach dem Ortsgebrauch oder nach dem klaren Willen des Grundstückeigentümers als Zugehör gelten. Die Anmerkung der Zugehör im Grundbuch, die ja nur mit Willen des Grundstückeigentümers erfolgen kann, ist also im Grunde genommen nichts anderes als der Beweis des klaren Willens des Grundstückeigentümers. Die Anmerkung der Sachen als Zugehör im Grundbuch bewirkt nur, daß die Zugehöreigenschaft für die angemerkten Sachen vermutet wird, so-

lange nicht dargetan wird, daß ihnen diese Eigenschaft nach der gesetzlichen Umschreibung nicht zukommen kann, mit andern Worten, die im Grundbuch angemerkten Zugehörsachen gelten als Zugehör und damit als im Grundpfandrecht mitverpfändet, solange der Gegner, der dieses Pfandrecht dem Pfandgläubiger bestreiten will, nicht beweisen kann, daß diesen Zugehörsachen die Zugehöreigenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen gar nicht zukommen kann. Dagegen hat die Anmerkung einer Sache als Zugehör im Grundbuch weder negative noch positive Rechtskraft, was vielfach übersehen wird; eine Sache kann Zugehör sein, ohne daß sie im Grundbuch als solche angemerkt wird, und die Anmerkung im Grundbuch macht die Sache nicht zur Zugehör. Trotz Eintrag im Grundbuch ist es möglich, daß eine Sache nicht Zugehör ist oder diese Eigenschaft verliert. Der Grundbuchverwalter, der die Anmerkung der Sache als Zugehör vorzunehmen hat, hat ja auch gar nicht die Kompetenz, zu prüfen, ob die angemeldeten Gegenstände überhaupt Zugehör sein können oder nicht. Diese Prüfung steht einzig dem Richter zu. Der Grundbuchverwalter hat die Anmerkung einer Sache als Zugehör dagegen vorzunehmen, wenn nicht ganz eindeutig feststeht, daß dieser Sache die Zugehöreigenschaft vernünftigerweise gar nicht zukommen kann.

(Schluß folgt)

Bei den Bündner Raiffeisenleuten

Herbstlicher Sonnenglanz flutete über das Bündner Oberland, als sich am Sonntag, den 29. September, 140 Raiffeisenmänner zur ordentlichen 22. Delegierten-Versammlung des Unterverbandes in Rueun zusammenfanden. Obwohl die geographische Zusammensetzung des weitläufigen Kantons den Besuch behindert, hatte eine große Anzahl von Kassen die Reisebegünstigung des Volksreisetages benutzt und Delegationen abgesandt. Der Zeiger an der Kirchenuhr war etwas über 11 Uhr hinausgerückt, als die Tagung im Schulhaus eröffnet wurde. Während man sich bisher gewohnt war, die Versammlung in Eß-Sälen oder Turnhallen durchzuführen, stand diesmal ein bestgeeigneter, geschmückter Theater-Saal mit einer Bühne und erhöhten Sitzplatz-Reihen zur Verfügung, was beweist, daß das kulturelle Leben im Oberland noch bestbeheimatet ist. Nicht verwunderlich war es daher, daß gleich zwei Chöre den Delegierten den Willkomm im romanischen Liede entboten, der Gemischte Chor, unter der Leitung des Raiffeisen-Kassiers J. A. Curschellas, und der Männerchor, dirigiert von A. Cadalbert. Sichtlich erfreut über die organisatorischen Vorbereitungen der florierenden Kasse des Tagungsortes, konnte der Präsident M. Walkmeister, Landquart, die Versammlung nach diesen trefflichen Darbietungen eröffnen. Zu Stimmenzählern wurden Giachen Gyr, Zuoz, und Barth. Bieler, Bonaduz, bestimmt. Dr. W. Kunz, S-chanf, gab in einem ausführlichen Protokoll einen Rückblick über die letztjährige Versammlung in Filisur, und Mistral G. Vincenz, Trun, berichtete einläßlich über das Kassawesen des Unterverbandes, das bei einem Überschuß von Fr. 444.80 mit einem Vermögen von Fr. 3833.25 abschließt. Auf Antrag der revidierenden Kasse Filisur wurde die Rechnungsvorlage genehmigt. Bei dem Reservenstand wurde der bisherige Beitrag belassen, das Maximum jedoch auf Fr. 100.— festgesetzt, während ein Antrag der Kasse Disentis den Höchstbetrag mit Fr. 50.— zu begrenzen, keine Annahme fand.

In einem inhaltsreichen Jahresbericht schilderte alsdann der Präsident M. Walkmeister die wirtschaftlichen Verhältnisse des abgelaufenen 1956 im Kanton, der von der Hochkonjunktur nur wenig verspürt und insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor unter der Ungunst der Preisverhältnisse auf dem Viehmarkt litt. Wenn die Raiffeisenkassen doch auf eine günstige Entwicklung zurückblicken können, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Raiffeisenbewegung im Unterverbandsgebiet relativ jung ist und an Vertrauen immer mehr gewinnt.

Einige Zahlen veranschaulichen dies:

	1955	1956
Anzahl der Kassen	82	84
Anzahl der Mitglieder	5 583	5 791
Anzahl der Spareinleger	18 203	19 127
Sparkassabestand	Fr. 23 380 000	Fr. 25 502 000
Hypothekardarlehen	Fr. 34 247 000	Fr. 38 194 000
Bilanzsumme	Fr. 50 141 000	Fr. 55 527 000
Umsatz	Fr. 108 218 000	Fr. 117 209 000
Reserven	Fr. 1 673 000	Fr. 1 870 000

Die langjährige Tätigkeit von Andrea Grond und Jak. Grond im Aufsichtsrat der Darlehenskasse Müstair fand verdiente Anerkennung. Die interssanten Ausführungen fanden beifällige Aufnahme.

In einem pietätvollen Akt wurde dem Hinschied von folgenden verdienten Raiffeisenmännern gedacht: Landammann P. Flütsch, St. Antönien, Joh. Kindschi, Davos-Dorf, und Arth. Tuor, Trun, wobei die Tätigkeit des tödlich verunglückten Vorstandsmitgliedes des Unterverbandes P. Flütsch gebührend hervorgehoben wurde. Als neues Mitglied wurde in den Unterverbandsvorstand Verwalter R. Hottinger, Davos-Clavadel, Präsident der Darlehenskasse Davos-Frauenkirch, gewählt und die bisherigen Amtsinhaber bestätigt, so daß der Vorstand nunmehr folgende Zusammensetzung aufweist: Präsident: M. Walkmeister, Landquart; Vizepräsident und Kassier: G. Vincenz, Trun; Aktuar: W. Kunz, S-chanf; Beisitzer: F. Murk, Rhäzüns, und R. Hottinger, Davos-Clavadel.

Das vormittägliche Programm fand in dem aktuellen Referat von Vizedirektor Dr. A. Edelmann vom Verband schweiz. Darlehenskassen über das Thema «Von der Geldflüssigkeit zur Geldknappheit» den Abschluß. Der Referent verstand es in ausgezeichneter Weise, den Werdegang am Geldmarkt zu skizzieren und daraus die nötigen Schlußfolgerungen für die Kassen zu ziehen. In der Festsetzung der erhöhten Zinskonditionen dürfen die Kassen weder vorausprellen noch sollen sie die letzten sein, vielmehr müssen sie im Mittelfeld den veränderten Verhältnissen folgen. War früher der Schuldner der begehrte Mann bei den Geldinstituten, so ist dies heute der Gläubiger. Der reiche Applaus bewies die einschlägige Art des Vortrages und die zeitgemäße Themawahl.

Mittlerweile hatten eifrige Hände im beflaggten Gasthaus «Crusch Alva» die Tische im neuen Saale geziert und auch das Stübchen für die Raiffeisengäste zugerichtet, und aus Küche und Keller flossen die Gaben in einer Qualität, die beste Note verdient.

Die Kassaleitung des Ortes ließ durch den Präsidenten A. Cadalbert freundlichen Willkomm entbieten, wie auch die Gemeinde durch ihren Präsidenten Tschuor der Freude über die Anberaumung der ersten kantonalen Tagung in den Grenzen von Rueun lebhaften Ausdruck gab. Nachdem auch der von der Kasse Rueun offerierte Kaffee dankbare Abnehmer gefunden hatte, begaben sich die Delegierten wieder zurück in den Theatersaal, wo Revisor A. Krukker vom schweiz. Zentralverband über das Thema «Geldknappheit und Raiffeisenkassen» referierte. Förderung der Spartätigkeit mit geeigneter Propaganda unter Anwendung zeitgemäßer Zinsbedingungen, und die geordnete Handhabung des Abzahlungswesens werden als Quellen eines normalen Geldeingangs betrachtet. Die praktischen Darlegungen lösten eine rege Diskussion aus. An dieser beteiligten sich Dr. Kunz, S-chanf, Casutt, Fellers, Sommerau, Filisur, Calavadetscher, Malans, Murk, Rhäzüns, Schugg, Portein, und Albrecht, Dardin. Eindeutig trat zutage, daß insbesondere die Landwirtschaft von den Zinsfußerhöhungen und der Kreditverknappung betroffen wird, und in dem couragierten «hinauf mit dem Bauer» wurden kostendeckende Preise für die Erträgnisse als Mittel zur Eingliederung in den Wirtschaftsverlauf angesehen. Die bereits eingesetzte Jagd nach Geldern wird die Kassen noch mehr anspornen als vertrauenswürdige und vorteilhafte Vermittlerin zwischen Schuldner und Gläubiger zu dienen, ohne im Tanz um den Zins die erste Geige zu spielen.

Befriedigt über den Verlauf der Versammlung nehmen die Delegierten um ca. 4 Uhr Abschied von Rueun und strebten wieder ihren Dörfern zu, in der Gewißheit, einem Werke zu dienen, das die lokale Selbständigkeit hebt und auf solidem Grund und Boden steht.

-u-

Studienreise europäischer Genossenschafter in der Schweiz

Veranstaltet von der UNESCO (Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) und der IFAP (Internationaler Verband der Land-

wirtschaftsproduzenten) führten Anfang Oktober etwa 20 Funktionäre von landwirtschaftlichen Genossenschaften aus 11 westeuropäischen Ländern eine Studienreise in der Schweiz durch, um einen Überblick über die Organisationen des schweizerischen Genossenschaftswesens zu erhalten. Die Teilnehmer rekrutieren sich aus leitenden Funktionären in Genossenschaftsverbänden in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, England, Italien, Luxembourg, Norwegen, Niederlande, Schweden und Finnland. Sie statteten auch unserem Raiffeisenverbande einen Besuch ab, interessierten sich sehr um das Spar- und Kreditwesen in unserem Lande und gaben ihrer Bewunderung über den Stand und die Leistungen der schweizerischen Raiffeisenkassen Ausdruck. Vize-Direktor Dr. A. Edelmann und Revisor Froidevaux hatten den Gästen den Gruß der Verbandsleitung und der schweizerischen Raiffeisenbewegung überbracht und sie über alles Wissenswerte orientiert, während Direktor E. Bächtiger vom st.-gallisch-appenzellischen Milchverband den Reiseteilnehmern einen Einblick in die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen der Ostschweiz bot. Direktor Dr. K. Tjepkema vom friesländischen Landwirtschaftsinstitut in Holland dankte für den herzlichen Empfang, die Gastfreundschaft unserer Organisation und die gebotene Orientierung. Mit einem kurzen Besuch bei der Darlehenskasse Häggenschwil — die Gäste hatten bereits vorher im aargauischen Mandach, dem Genossenschaftsdorf par excellence, die Darlehenskasse besucht — fand die Exkursion in die Ostschweiz ihren Abschluß. -a-

Zentralschweizerischer Unterverband

Die Einwohnerschaft von Kerns mag wohl letzten Samstag, den 5. Oktober, nicht wenig überrascht gewesen sein, als die Glocken ihrer Pfarrkirche um 9 Uhr erklangen und zum Gottesdienst aufriefen. Diesmal waren es fast ausschließlich Männer, und zwar Raiffeisenmänner aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, die diesem Geläute folgten, um dem vom H. H. Pfarrer Fanger zelebrierten Meßopfer, das für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der innerschweizerischen Darlehenskassen gefeiert wurde, beizuwohnen.

Mit einer kleinen Verspätung konnte Unterverbandspräsident Großrat Birrer die diesjährige Delegiertenversammlung eröffnen. In seinem Begrüßungswort, das er an die 130 Kassenvertreter und Gäste richtete, wies der Vorsitzende auf die Bedeutung der zentralschweizerischen Raiffeisenorganisation sowie auf Ziel und Zweck der Unterverbandstagung hin. Gleichzeitig benutzte er die Gelegenheit, der Versammlung die Herren Verbandsvertreter vorzustellen und dankte der Darlehenskasse Kerns für ihre organisatorische Arbeit und für ihre Aufnahme. Ferner gab er bekannt, daß die Herren Ständerat Dr. von Moos, Landesstatthalter Dr. Odermatt und der Vize-Präsident des Verwaltungsrates unserer obersten Verbandsbehörde, Herr Büchli, Root, an der Teilnahme der heutigen Tagung verhindert seien.

Die Abwicklung der ordentlichen Jahresgeschäfte beanspruchte nicht viel Zeit, und sie konnte nach den wohlgetroffenen Vorbereitungen erledigt werden. Nach der Wahl von zwei Stimmenzählern verlas der Unterverbandsaktuar Dr. Stadelmann sein wohlgesetztes Protokoll der letztjährigen Versammlung. Der von Lehrer Suter (Unterverbandskassier) vorgenommene Appell hat ergeben, daß acht dem Unterverbande angeschlossene Kassen (wovon nur drei entschuldigt) nicht vertreten waren. Die Jahresrechnung, vorgelegt und erläutert vom Vertreter der Darlehenskasse Kerns, Herr Hofer, schloß mit einem Überschuß von Fr. 1405.25 ab. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, den Jahresbeitrag in der bisherigen Höhe zu belassen.

Dem Jahresbericht des Vize-Präsidenten konnte man entnehmen, daß die Entwicklung der Kassen im Unterverbandsgebiet während des abgelaufenen Tätigkeitsabschnittes von erfreulichen Fortschritten begleitet war. Der Berichterstatter stellt jedoch fest, daß die allgemeine Geldverknappung sich fast ausschließlich bei allen Kassen eingeschlichen habe; er bestätigt, daß die Verbandsleitung frühzeitig und in richtiger Voraussicht der sich abzeichnenden Lage den angeschlossenen Kassen entsprechende Weisungen erteilt hat. — Die Bilanzsumme der 53 Kassen des Unterverbandsgebietes stieg um 6,4 Mio auf 76,5 Mio Fr., die Reserven verzeichnen eine beachtenswerte Höhe von über 3,1 Mio Fr., und der Umsatz bezifferte sich im Jahre 1956 auf 229,4 Mio Fr. Zum Schlusse seines beifällig aufgenommenen Jahresberichtes dankte Vize-Präsident Erni allen Mitarbeitern in den örtlichen Kassen und im Unterverbande für ihre Tätigkeit, die auf der Basis der Uneigennützigkeit und Nächstenliebe aufgebaut ist.

Zur Beratung und Beschlußfassung stand sodann das nur die Luzerner Kassen betreffende Traktandum: «Beteiligung des Unterverbandes an der bäuerlichen Bürgschaftsstiftung des Kantons Luzern.» Großrat Birrer orientierte eingehend über den Stand und den weiteren Ausbau dieser Institution. Er verstand es ausgezeichnet, die Luzerner Kassenvertreter aufzuklären, so daß dem Vorschlag des Unterverbandvorstandes, sich mit ca. Fr. 10 000.– am Ausbau der bäuerlichen Bürgschaftsstiftung zu beteiligen, einhellig zugestimmt wurde. Die Mittel hiefür sollen durch zusätzliche zwei Jahresbeiträge (Fr. 3. — pro 100 000 Bilanzsumme) und durch Verbandshilfe aufgebracht werden.

Ihren Höhepunkt erreichte die Tagung mit dem Referat von Vize-Direktor Dr. Edelmann. Der Referent überbrachte die Grüße des Zentralverbandes und beglückwünschte die dem Unterverbande angeschlossenen Kassen zu ihren prächtigen Erfolgen und Dienstleistungen. In den weiteren Ausführungen wurden die Gründe und Zusammenhänge, die zum schroffen Wechsel auf dem Geld- und Kapitalmarkt geführt haben, klar und verständlich aufgezeichnet. Der Referent meinte, der wesentlichste Grund dieser Geldverknappung bestehe darin, daß wir bzw. unsere Wirtschaft weit über die Verhältnisse hinaus gelebt haben. Seine Feststellung verstand er an Hand verschiedener zutreffender Beispiele zu erklären. Im weiteren schilderte der Redner die Auswirkungen dieser Verknappung auf die Zinsentwicklung. Er gab einige Hinweise für die zukünftige Zinsfußgestaltung. Besonders betonte der Redner, daß für alle Berufsgruppen die gleichen Zinsbedingungen anzuwenden seien. Auch die Landwirtschaft dürfe für sich keinen Vorzugszins beanspruchen, doch gehöre ihr anderseits für ihre Arbeit bzw. Produkte der gerechte Lohn und Preis. Das Referat von Vize-Direktor Dr. Edelmann wurde mit großem Beifall bedacht.

Nachdem das aufschlußreiche Referat zu keiner Diskussion Anlaß gab, stellte Verbandsrevisor Eiholzer mit Freuden fest, daß demnach für jedermann klar sein dürfte, weshalb die Zentrale in St. Gallen genötigt wurde, zu Kreditreduktionen, sogar zu Kreditsperren zu schreiten. Er empfiehlt den Kassaorganen stets für eine gute Liquidität besorgt zu sein. Gleichzeitig erinnert er an die Kontrollpflichten der Behördemitglieder und ruft alle zu weiteren freudigen Mitarbeit an diesem sozialen Selbsthilfeunternehmen auf.

So war es bereits mehr als 1 Uhr geworden, als die Liste der Verhandlungsgegenstände erschöpft war und der weitere Austausch gemachter Erfahrungen der privaten Diskussion von Mann zu Mann überlassen werden mußte.

Beim gemeinsamen Mittagessen im ansprechend dekorierten Kronensaal hieß Gemeindepräsident Bucher die Delegierten und Gäste herzlich willkommen und gab der Versammlung einen kleinen Einblick in die Wirtschaft der Gemeinde Kerns. Die Grüße der Darlehenskasse Kerns überbrachte deren Präsident, Herr Windlin, und legte die Gründe dar, die für die etwas zurückgebliebene Entwicklung ihrer Raiffeisenkasse sprechen.

Der Unterverbandsvorstand ließ auch den Anlaß, nämlich das Fest der goldenen Hochzeit, das vor kurzem der Kassier Otto Wirz und seine Frau aus Schötz feiern konnten, nicht unerwähnt vorübergehen. Dem Mitbegründer und langjährigen und gewissenhaften Verwalter der Darlehenskasse Schötz wurde ein schmuckes Blumengebinde übergeben.

Für gediegene Unterhaltung an dieser Tagung sorgten die Musikgesellschaft Kerns und die Kernser Singbuebe, denen auch an dieser Stelle für ihre Darbietungen herzlich gedankt sei.

So nahm die durch ein ausgezeichnetes Mittagessen ergänzte Versammlung einen in jeder Beziehung flotten Verlauf, und um die vierte Nachmittagsstunde verließen die Raiffeisenmänner den gastlichen Tagungsort und eine neue Delegiertenversammlung, die einem in bestem Gedenken bleiben wird. -ol-

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Gommiswald SG. Am 29. September starb infolge eines Schlaganfalles, den er acht Tage vorher erlitten hatte, Gemeindeammann Gustav Hüppi im Alter von 77 Jahren. Mit ihm ist ein geschätzter Raiffeisenmann ins Grab gestie-

Festliche Eröffnung des neuen Kassagebäudes in Andwil SG

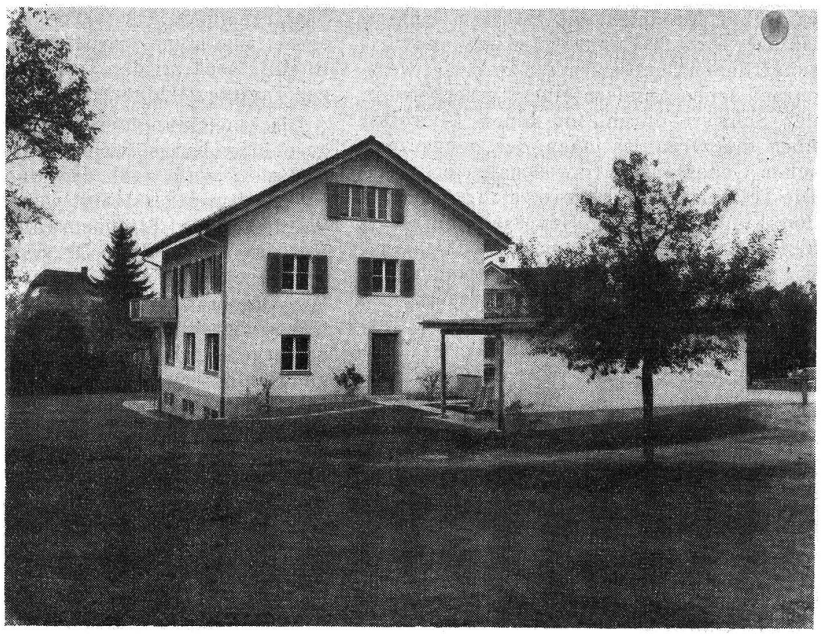

Darlehenskasse Andwil

Der 22. September dieses Jahres, mit der Bezugsfeier des neuen Kassagebäudes, wurde zu einem bedeutsamen Markstein im 54jährigen, rückschlagsfreien Aufstieg des prächtigen Raiffeisenwerkes im ausgedehnten Geschäftskreis der Schulgemeinde Andwil. Mutiger Einsatz überzeugter Raiffeisenpioniere, verantwortungsbewußte, an erprobten Grundsätzen festhaltende Behörden, unentwegtes Schaffen initiativer Kassiere, unterstützt durch genossenschaftliche Treue einer stets wachsenden Mitgliederschar hatten gleichsam das Fundament gelegt, auf dem nun ein schmucker Neubau Gestalt annehmen konnte als sichtbarer Ausdruck der innern Festigung des Unternehmens. Nachdem bereits im Jahre 1935 ein Stikkerheimwesen in ein bescheidenes Eigenheim umgewandelt wurde, durften nach zwei weitern Jahrzehnten, als sich die fleißig und sparsam geäufneten Reserven der 400 000er Grenze näherten, die engen räumlichen Fesseln gesprengt und der Weg zu einem, den heutigen Anforderungen entsprechenden, zweckmäßigen und soliden Kassagebäude geebnet werden.

Unter der schöpferischen Planung und Leitung von Architekt Albert Bayer, St. Gallen, konnte, mit Ausnahme einiger Spezialausführungen, das einheimische Gewerbe in fast einjähriger Bauzeit beachtliche Zeugnisse handwerklichen Könnens ablegen. Schlicht und bodenständig, eingebettet in eine wohltuende Grünanlage, fügt sich das wohlgelungene Werk harmonisch in das Dorfbild ein. Im Parterre befinden sich auf der Eingangsseite die Räume für das Publikum, wie Vorplatz, Wartezimmer, Schalterraum, Kabine, WC sowie die Tresoranlage. Auf der Südseite, dem Lärm der Straße abgekehrt, liegt ein großer, sonniger Büroraum und das Sitzungszimmer. Für die Familie des Kassiers ist im ersten Stock eine neuzeitliche Vierzimmerwohnung mit Bad und Balkon eingerichtet, wozu im Dachstock noch zwei weitere Zimmer gehören. Das Kellergeschoß enthält neben den üblichen Räumlichkeiten für Heizung, Waschküche, Wäschetrocknerei und Wohnungskeller noch einen feuersichern Archivraum.

Nach rege benützter Besichtigungsmöglichkeit vermochte der geräumige «Sonnental»-Saal die zur sonntagnachmittägigen Feier herbeiströmenden Mitglieder und Gäste kaum zu fassen. Unter der gewandten Leitung des Vizepräsidenten, Gemeindeammann J. Schai, wickelte sich in abwechslungsreicher Folge ein ansprechendes Programm ab, umrahmt und durchwoben von festlichen Klängen der Musikgesellschaft, gefälligen Liedergaben des Männerchores, sinnreichen Schülervorträgen und humorvollen Reminiszenzen von Lehrer H. Ruckstuhl.

Im Mittelpunkt der frohen Veranstaltung stand die Festansprache von Vizedirektor Dr. Edelmann, der es glänzend verstand, das geschaffene Werk gebührend zu würdigen und in den richtigen Rahmen hineinzustellen. Er überbrachte auch die Grüße und Glückwünsche des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, von dem uns auch die Direktoren Egger und Schwager mit ihrer geschätzten Anwesenheit beehrten.

Namens des Architekten skizzierte Bauführer Soldera kurz den Werdegang und die Ausstattung des Kassagebäudes.

In gewohnt gehaltvoller und träfer Formulierung gratulierte Gemeindeammann Staub, Häggenschwil, namens des st.-gallischen Unterverbandes und der Nachbarkassen, die fruchtbringenden Erfolge eines guten Gemeinschaftsgeistes im Dorfe lobpreisend.

Auch die Behördevertreter der örtlichen Gemeindewesen ließen es sich nicht nehmen, ihre freudige Anteilnahme und Verbundenheit durch herzliche Glückwünsche zu bekunden.

Kassier Schwendimann dankte hocherfreut für die Bereitstellung rationeller Arbeits- und moderner Wohnräumlichkeiten.

Selbst aus Mitgliederkreisen fanden Dank und Freude beredten Ausdruck. Mit einem währschaften Vesperimbiß fand die gediegene Feier den offiziellen Abschluß.

Mögen nun all die Glück- und Segenswünsche für die Darlehenskasse Andwil unter dem Machtschutze Gottes in reichem Maße Gestalt annehmen, zum Wohle der Mitglieder, ihrer Familien und der ganzen Gemeinde. H. L.

---

gen. Als es sich darum handelte, in unserer Gemeinde eine Darlehenskasse zu gründen, stand Gustav Hüppi mit in vorderster Reihe. Schon vorher hatte er als Präsident der Landwirtschaftlichen Genossenschaft den Boden hiefür bearbeitet. Als im Jahre 1919, nach einem einläßlichen Referat des damaligen Präsidenten des Schweiz. Raiffeisenverbandes, Gemeindeammann Liner von Andwil, die Gründung einer eigenen Dorfbank beschlossen wurde, wählte die Versammlung einstimmig Gustav Hüppi zum Präsidenten. Bis zum Jahre 1956 hat er dieses Amt mit Klugheit und Vorsicht, den Satzungen Raiffeisens treubleibend, ausgeübt.

Wenn damals auch eine große Zahl unserer Bürger mit den Leih- und Sparkassen unserer Nachbargemeinden verbunden waren und die Gründung einer eigenen Kasse für überflüssig hielten, wuchs die Zahl der Mitglieder doch von Jahr zu Jahr und damit auch der Verkehr mit unserem Institut. Die gute Leitung und ein in allen Teilen für treue, verschwiegene Geschäftsgebarung besorgter Kassier boten alle Garantie für ein erfolgreiches Wirken und für ein Verstehen in den Kreisen, die früher meinten, ihr Geld nur außerhalb der Gemeinde anlegen zu können. Hüppi Gustav war ein vorzüglicher Versammlungsleiter und meisterte die heftigsten Diskussionen vortrefflich. Seine gut abgefaßten Berichte wurden jeweils dankend entgegengenommen. Die Darlehenskasse dankt ihrem langjährigen, verdienten Mitgründer und Präsidenten übers Grab hinaus für seine viele, uneigennützige Arbeit im Dienste der Raiffeisenbewegung.

Er wird in den Annalen unserer Darlehenskasse stets einen ehrenvollen Platz einnehmen.

Sch.

Vermischtes

Im Jahre 1953 soll in Önsingen (Solothurn) die erste **Gemeinschafts-Gefrier-Anlage** in unserem Lande errichtet worden sein. Heute bestehen nach neuesten Schätzungen in der Schweiz bereits rund 500 solche dörfliche Gemeinschafts-Gefrier-Anlagen, wohl ein Beweis, welch großem Bedürfnis sie entsprechen.

Auf Grund sorgfältiger Schätzungen darf angenommen werden, daß die einzelnen Betriebsformen sich am gesamten **Detailhandel** in unserem Lande umsatzmäßig etwa in folgenden Größenordnungen beteiligten: rund 75—80 % des gesamten Detailhandelsumsatzes von etwa 13 Milliarden Franken im Jahre 1956 bewältigten die eigentlichen mittelständischen Detailhandelsgeschäfte; weitere 15 % etwa entfielen auf die verschiedenen Genossenschaften (VSK, Volg, Konkordia, Migros) und etwas über 5 % Anteil hatten die Warenhäuser.

Von den 875 000 Telefonabonnenten in der Schweiz müssen allmonatlich 50 000 bis 60 000 wegen Zahlungsrückstand gemahnt werden.

Im zweiten Quartal dieses Jahres erhöhte sich **die Zahl der Fabriken in unserem Lan-**

de um 59. Ende Juni waren dem Fabrikgesetz 12 121 Fabrikeinheiten unterstellt, gegenüber 11 849 Ende Juni 1956; innert Jahresfrist betrug die Vermehrung 272. Mit 1875 Fabriken entfiel die größte Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe auf die Gruppe Maschinen, Apparate, Instrumente, während an zweiter Stelle mit 1861 Betrieben die Holzindustrie steht. Die Herstellung und Bearbeitung von Materialien erfordert 1315 Fabriken, in der Uhrenindustrie und Bijouterie wurden 1259 dem Fabrikgesetz unterstellte Betriebe gezählt.

Einen sehr beachtenswerten Vorschlag machte der finnische Nobelpreisträger Prof. A. J. Victanen, ein bekannter Biochemiker, an der Tagung des Verbandes der Europäischen Landwirtschaft in Helsinki, wo er über das Thema «Ernährung und landwirtschaftliche Produktion» referierte. Er meinte, es sollte in allen Volksschulen ein leicht verständlicher Lehrgang der richtigen Ernährung eingeführt werden. Das würde für die Volksgesundheit einen großen Fortschritt bedeuten und wäre zugleich angetan, eine größere Wertschätzung der Landwirtschaft zu erreichen, die Erzeuger der Nahrung ist, das wichtigste für den Menschen, von der seine Gesundheit, seine Arbeitskraft und seine ganze Aktivität abhangen.

Die Schweiz gehört hinsichtlich des **Zuckerverbrauchs** mit 40,8 kg pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1955/56 zu den Ländern mit dem stärksten Zuckerkonsum. Dieser wird mit 41,2 kg in Schweden, 46,5 kg in England und 49,3 kg in den Niederlanden überboten, während Westdeutschland mit 27,8 kg, Frankreich mit 26,6 kg und Italien mit 16,2 kg einen bedeutend schwächeren Verbrauch aufweisen. Die schweizerische Zuckerversorgung beruht zur Zeit zu etwa 85 % (= 163 000 t) auf Importen und etwa zu 15 % (= 30 000 t) auf Inlanderzeugung. Abgesehen von Finnland, das eine Inlanderzeugung von nur 14 % hat, ist diese dagegen in sozusagen allen andern europäischen Staaten größer; so betrug sie in England 26,4 %, in Schweden 69,2 %, in den Niederlanden 71,7 % und in Westdeutschland 79,8 % des Gesamtkonsums. Dänemark, Belgien, Frankreich und Italien wiesen Produktionsüberschüsse auf.

Der **Index der Baukosten** ist gemäß Zürcher Erhebungen von 1946 bis 1957 — bei einem Stand von 100 im Jahre 1939 — von 165,9 auf 212,9 angestiegen. Mit den Baukosten aber haben auch die Mieten in den neuerstellten Wohnungen zugenommen. So betrugen die durchschnittlichen Jahresmieten im Mai 1957 in Basel in den in den Jahren 1953/54 und 1956 erstellten Wohnungen:

Baujahre	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer
1953/54	Fr. 1697	Fr. 1893	Fr. 2392
1956	1909	2332	3103

Die Erwerbstätigkeit der Frauen im Lichte der Statistik in unserem Lande. Aus dem Material der schweizerischen Volkszählung von 1950 läßt sich unter anderem entnehmen, daß von den damals nahezu 5 Millionen Einwohnern der Schweiz rund 2,1 Millionen berufs- und erwerbstätig waren. Die große Mehrheit dieser Erwerbstätigen, nämlich rund 1,5 Millionen, war männlichen Geschlechts. Von den rund 640 000 statistisch erfaßten erwerbstätigen Frauen waren mehr als zwei Drittel (453 000) ledig, 104 000 waren verheiratet, 53 000 verwitwet und rund 30 000 geschieden. Etwas mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Ehefrauen, rund 57 000, hatten Kinder, aber nur 37 % der erwerbstätigen Ehefrauen hatten Kinder unter 18 Jahren und nur 17 % hatten mehr als ein Kind unter 18 Jahren.

Die schweizerische Hochseeflotte zählt heute 23 Schiffe mit 683 Mann Besatzung. Von diesen 23 Schiffen sind 5 Küstenfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von zusammen 4654 Tonnen und 18 Überseeschiffe mit einer Tragkraft von 143 665 Tonnen.

Raiffeisen-Hausspruch

Andwil, Dorf und Kassenhaus,
Fürstenländisches Gefild,
Über Giebel all' hinaus
Wacht des Kirchturms Bild.

Bauersleut, Gewerbestand,
Alter Sitte gut vertraut,
Haben mit vereinter Hand
Sich die Dorfbank selbst gebaut.

Wechselt hier nun Geld und Zeit,
Hilfe ist das im Moment.
Wert, Valuta, Ewigkeit:
Sicher Hundert im Prozent!

Josef Staub

Aus der Praxis

Nr. 13. Unsere Revisoren müssen immer wieder feststellen, daß der Kopf der Schuldner-Konti ungenügend angeschrieben ist. Zu dieser Anschrift gehört nicht nur die genaue Adresse des Schuldners, sondern auch die genaue Bezeichnung der für das betreffende Konto bestehenden Sicherheiten. Diese kurze, präzise Bezeichnung der Sicherheiten ist unbedingt notwendig. Zu einer präzisen Aufzeichnung gehören beispielsweise bei Bürgschaften: die genaue Adresse der Bürgen; bei Faustpfändern: genaue Aufzeichnung der Titel: z. B. Police Nr. . . . der RENTENANSTALT, 1947-68; Oblig. Nr. . . . unserer Darlehenskasse; Sparheft Nr. . . . der Darlehenskasse . . . ; bei Grundpfändern: Schuldbrief, Gült, Grundpfandverschreibung, Versicherungsbriefe etc. von Fr. . . ., Nr. . . ., vom . . ., auf Grundstück Nr. . . ., in . . . des . . .

Diese Bezeichnung der Sicherheiten ermöglicht nicht nur dem Kassier, sondern auch den verantwortlichen Kassaorganen jederzeit eine rasche Übersicht über die einzelnen Schuldnerposten, schützt vor Verwechslungen und sichert der Kasse den Beweis, falls irgendwie einmal ein Titel verloren gehen oder abanden kommen sollte.

Es hat also durchaus Berechtigung, wenn die Revisoren diese Anschriften am Kopf der Schuldner-Konti verlangen. Und wir möchten auch unserseits die Herren Kassiere ersuchen, diesem Begehren zu entsprechen. Sie tun es nicht nur im Interesse der Kasse, sondern auch in ihrem ureigensten Interesse.

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten. Tel. (062) 5 32 91 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 4.–, Freiexemplare Fr. 3.–, Privatabonnement Fr. 5.– / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten.

Zum Nachdenken

Jeder Mensch hat am andern einen Spiegel, in welchem er seine eigenen Laster, Fehler und Unarten jeder Art deutlich erblickt. Allein meistens verhält er sich dabei wie der Hund, welcher gegen den Spiegel bellt, weil er nicht weiß, daß er sich selbst sieht, sondern meint, es sei ein anderer Hund.

Schopenhauer.

Humor

Auf dem Lande. Man ist auf dem Land. Der Bauer führt die Gäste über Äcker und Wiesen.

«Was sind denn das für kleine Pflanzen?» fragt die kleine Annemarie.

«Kartoffeln», sagt der Bauer.

«Und warum blühen die einen weiß und die anderen lila?»

Der Bauer kratzt sich den Kopf. «Tja, die lila, das sind die Bratkartoffeln und die weißen, das sind die Schälkartoffeln.»

Darauf wendet sich die Mama an das Töchterchen und sagt:

«Hast Du das noch nicht gewußt?»

Gummitreibriemen

für Landwirte besonders geeignet, weil wetterbeständig, geringe Dehnung, prima Adhäsion, lange Lebensdauer. (Von vielen Kunden bestätigt.) Liste verlangen.

E. Rauch,
Techn. Produkte, Abtlg. 5, Meilen 3

ROTWEIN
erste Qualität

Vino Nostrano,		d. L.
eig. Pressung	Fr.	1.50
Montagner	Fr.	1.30
Barbera	Fr.	1.70
Valpolicella	Fr.	1.75
Chianti extra	Fr.	1.85

ab hier, von 30 Lit. an. Muster gratis! Preisliste verlangen!

Früchteversand Muralto
(Tess.) Tel. (093) 7 10 44
Postfach 60

Werben Sie für neue Abonnenten des Schweizer. Raiffeisenboten

Schneller und sauberer

rasiert PHILISHAVE, der **meistgekaufte** Trockenrasierer **der Welt**, mit dem neuen Doppelscherkopf und Spezial-Hautspannring. Der PHILISHAVE, umschaltbar, für **jeden** Bart, für **empfindl.** Haut, kostet nur noch

Fr. 58.– Mit Lederetui Fr. 72.–, 1 Jahr internat. Garantie. Verl. Sie noch heute, **ohne jeden Kaufzwang**, ein Apparat

10 Tage zur Probe

Elektro-Vertrieb, Immensee 4 SZ

Senden Sie mir 1 PHILISHAVE zu *Fr. .....
Nach 10 Tagen zahle ich oder sende ihn eingeschrieben zurück. Adresse:

* Bitte Preis einsetzen

schützt das Holz

Das seit Jahrzehnten bewährte Holzimprägnierungsmittel ist in 3 gefälligen Farbtönen erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwaren-Handlungen und Landwirtschaftl. Genossenschaften

Fabrikant: **Bacher AG., Reinach/Basel**

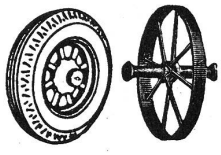

Bährenräder

jeder Höhe und Nabenlänge mit **Pneu, Vollgummi** oder **Eisenreif.**

Pneuräder f. Fuhrwagen, Karren u. kleine Wagen.

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnl. u. Patentachsen.

Fritz Bögli, Räderfabrik, Langenthal 30

•VIEH•

gealpt, mit größter Sicherheit auf Tbc und Bang, weitestgehende Garantien bei der

Treuhandstelle
Keller-Litscher, Buchs
SG. Tel. (085) 6 16 76

Kalberkühe

Damit die Kuh beim erstmaligen Führen aufnimmt,

reinige man

Kalberkühe, Kühe und Rinder

mit dem

seit über 25 Jahren bestbewährten

Blaustern-Kräutertrank

Auch die Milchorgane werden reguliert.
Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei

C. H. Rutz, Herisau
Zeughausweg 3,
Telephon (071) 5 21 28
IKS Nr. 18444

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk
Schweizer Qualitätsrohre

Vorteilhafte Preise. – Verlangen Sie Offerte.

Jaucheschläuche Ia Qualität

ölimprägniert Fr. **2.20** p. m, gummiert Fr. **2.70** p. m, ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 3 53 43

Inserieren bringt größten Erfolg

ISOLATOREN
nur 35 Rp. - Ia Qualität
O. Wolf, (051) 97 42 50
MÖNCHALTORF ZH

Gratismuster verlangen

Hornführer
Thierstein

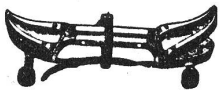

den Sie **8 Tage auf Probe erhalten**, ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18–24, 20–26, 22–28 und 25–32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. **Preis Fr. 16.80**, franko ins Haus.

A. Thierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76.

Großaffoltern — Bern
Tel. (032) 8 44 81

Lebendige Boden- und Pflanzennahrung

Volldünger »Gartensegen«, Blumendünger und reines Nährsalz. HATO-Topfpflanzendünger. OBA-Lanze - Obstbaum - D. Rebe II

Erhältlich in den Gärtnereien

Hornführer »Sieg«
Nr. 4
Leichtmetall

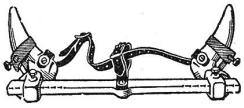

Führungslaschen nach allen Seiten verstellbar, ausziehbar, von Nr. 10 bis Nr. 40 Fr. 23.– bis Fr. 26.–. Modell Nr. 2. Neu von Nr. 10 bis Nr. 40 Fr. 21.–. Modell Nr. 3. Neu von Nr. 17 bis Nr. 27 Fr. 17.50. Führungslaschen nach 2 Seiten verstellbar. Bei Materialfehler kostenfreier Ersatz. 25 Jahre Erfahrung bietet Ihnen sicheren Erfolg.

ERNST NOBS, Dreher, SEEDORF (Aarberg)
Telefon (032) 8 24 89.

Reinigungs-Trank
Natürlich
J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalben und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telefon (071) 5 24 95.

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)

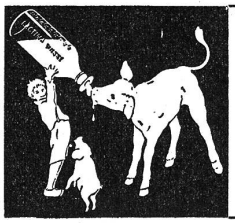

60 Liter Vollmilch gespart mit 5 kg

Lactina

Das erste Aufzuchtmittel für Kälber und Ferkel
Gratismuster und Prospekte auf Verlangen
Schweiz. Lactina Panchaud AG, Vevey

Aufsteigende Feuchtigkeit im Mauerwerk

behebt mit Garantie **Jakob Traber, Mauerentfeuchtung, Niederhelfenschwil SG**
Nachfolger von Ernst & Co., Telephon (073) 4 82 26
Fachmännische Beratung in allen einschlägigen Problemen